

The background of the cover is a colorful illustration of a playground. Three children are on a slide: a boy with blonde hair and glasses is at the top, a girl with dark curly hair is in the middle, and a girl with long dark hair is sliding down. The slide is yellow and has blue handrails. The playground is surrounded by green trees and bushes under a blue sky with white clouds.

Ausschließlich
für den Einsatz
im Kindergarten

Leitfaden Sicherheit & Gesundheit

in elementarpädagogischen
Bildungseinrichtungen





Vorwort

In Österreich sind bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) neben den Schüler:innen und Studierenden auch alle Kindergartenkinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr gesetzlich und beitragsfrei unfallversichert. Ebenso sind Pädagoginnen:Pädagogen und Assistentinnen:Assistenten, die im Kindergarten arbeiten, in die gesetzliche Unfallversicherung eingeschlossen. Deshalb ist es der AUVA ein großes Anliegen, mithilfe des vorliegenden Leitfadens bei der Planung und Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im Kindergarten zu unterstützen.

Der Leitfaden zeigt mögliche Gefahrenquellen im Kindergarten auf und unterstützt bei der Planung und Umsetzung von baulichen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren. Als Basis wurden österreichweit geltende Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien (in der jeweils geltenden Fassung) herangezogen. Darüber hinaus sind auch bundesland-spezifische Regelungen zu beachten. Auch wenn die Themenbereiche möglichst umfassend behandelt werden, erhebt die Darstellung dennoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der modular aufgebaute Leitfaden hat den Vorteil, dass je nach Bedarf auch nur einzelne Themengebiete bearbeitet werden können. Da sich einige Bereiche thematisch überschneiden, kommen manche Fragestellungen doppelt vor. Die Fragen sind so gestaltet, dass sie sich im Idealfall mit „Ja“ beantworten lassen. Wird eine Frage mit „Nein“ beantwortet, sind Maßnahmen erforderlich, um die aufgezeigte Gefahrenquelle zu beseitigen. Das Erhebungsblatt (Formular) kann zur Dokumentation der Maßnahmen herangezogen werden.

Falls Sie bei der praktischen Anwendung des Leitfadens Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Sicherheitsfachkraft. Gerne bietet auch das für Sie zuständige Präventionsteam der AUVA Hilfestellung und Unterstützung beim Anwenden des Leitfadens an.

Ihre AUVA

Hinweis zur Barrierefreiheit

Elementare Bildungseinrichtungen müssen in öffentlich zugänglichen Bereichen auch für Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei zugänglich sein. Wenn Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut werden, ist die Barrierefreiheit in all jenen Bereichen, wo sich Kinder aufhalten, sicherzustellen. Barrierefreies Bauen soll inklusive pädagogische Arbeit und die gemeinsame Betreuung aller Kinder aus dem unmittelbaren Wohnumfeld ermöglichen.

Im vorliegenden Leitfaden sind einzelne Hinweise zur Barrierefreiheit gegeben, die Errichtung eines barrierefreien Kindergartens ist jedoch nicht lückenlos dargestellt. Um das zu realisieren, sind die fach-einschlägigen Normen zur Barrierefreiheit anzuwenden:

- **ÖNORM B 1600** enthält die Bestimmungen zur Errichtung von barrierefreien Bauten und Anlagen
- **ÖNORM B 1602** beinhaltet Ergänzungen für Bau, Einrichtung und Ausstattung von barrierefreien Bildungseinrichtungen



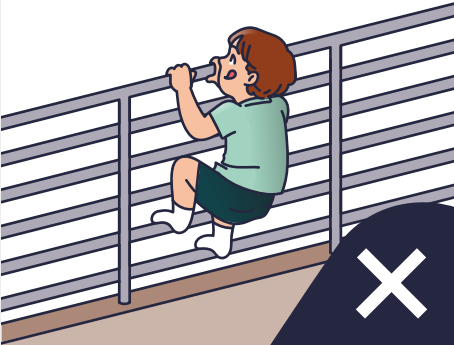
Inhalt

Vorwort	3
Hinweis zur Barrierefreiheit	4
Allgemeine Anforderungen an den Kindergarten	7
Absturzsicherung im Gebäude	8
Belichtung Beleuchtung	11
Elektrische Geräte, Batterien und Heizkörper	13
Erste Hilfe	17
Fenster und Verglasungen	20
Flucht- und Verkehrswege – Brandschutz	23
Fußböden und Wände	29
Hautschutz	32
Raumakustik – Lärmprävention	34
Raumluft – Lüften	37
Treppen	40
Türen	44
Anforderungen an diverse Räume im Innen- und Außenbereich	49
Außenanlagen und Spielplatzgeräte	50
Bewegungsraum	56
Eingangsbereich und Gänge	64
Garderobe	67
Gruppenraum	70
Küche	80
Lager- bzw. Abstellraum	82
Waschraum und Sanitäranlagen	86
Werkstatt bzw. Werkbereich	90
Rechtsquellen und weiterführende Informationen	94
Erhebungsblatt	96
AUVAsicher	97
Who is Who im Arbeitnehmer:innenschutz	98
Abkürzungsverzeichnis	101
Impressum	102

Allgemeine Anforderungen an den Kinder- garten



Absturzsicherung im Gebäude

Absturzsicherung im Gebäude	JA	NEIN
Ist ab einer Fallhöhe von 1 m (bei hoher Gefahr schon ab 60 cm) eine Absturzsicherung, wie z. B. ein Geländer oder eine Brüstung angebracht?  Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Gebäudeteile mit einer Absturzhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen eine hohe Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber jene ab einer Fallhöhe von 1 m, sind mit einer Absturzsicherung abzusichern. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Absturzsicherung mindestens 1,10 m betragen. Weiterführende Informationen finden Sie in der OIB-Richtlinie 4. Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.1.1 und 4.2.1		
Ist die Absturzsicherung (Geländer oder Brüstung) so gestaltet, dass ein (Über)Klettern verhindert wird?  Eine Absturzsicherung darf nicht zum (Über)Klettern verleiten. Deshalb darf die Absturzsicherung im Bereich von 15 cm bis 60 cm über fertiger Standfläche (oder Stufenvorderkante bei Treppen) keine horizontalen schrägen Elemente aufweisen.  Achtung, die Querstäbe des Geländers in der Höhe zwischen 15 cm und 60 cm werden zur Aufstiegshilfe und sind daher verboten!  Dieses Geländer ist sicher, weil es von Kindern nicht überklettert werden kann.  Ein Hochklettern an der Absturzsicherung kann gemäß OIB-Richtlinie 4 verhindert werden: • Horizontale oder schräge Elemente dürfen nur weniger als 3 cm vorspringen. • Öffnungen in der Vertikalen müssen kleiner als 2 cm sein. • Seilnetze dürfen einen Maschenumfang von höchstens 16 cm haben. • Lochbleche dürfen einen Lochdurchmesser von höchstens 4 cm haben. • Versetzter Handlauf: Die Geländeroberkante muss nach innen um mindestens 15 cm überstehen.  Zur Verhinderung des Überkletterns eines Treppengeländers ist der Handlauf um mind. 15 cm nach innen versetzt. Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.2.3		

Absturzsicherung im Gebäude	JA	NEIN
Ist die Oberkante des Geländers so schmal ausgeführt, dass die Kinder nicht zum Aufsitzen, Rutschen oder Abstellen von Gegenständen verleitet werden? <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Ist der lichte Abstand von Zwischenstäben im Geländer oder in der Brüstung (vertikal und horizontal) weniger als 89 mm?  Das Durchstecken des Kopfes muss verhindert werden. <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Ist das Geländer oder die Brüstung so ausgeführt (nicht scharfkantig, keine abstehenden Teile), dass man sich daran nicht verletzen oder hängen bleiben kann? <i>Rechtsquelle: § 4 AStV</i>		
Wird darauf geachtet, dass vor einem Geländer oder einer Brüstung im Umkreis von ca. 1 m keinerlei Gegenstände gelagert oder kurzzeitig abgestellt werden?  Durch das Hinzustellen von Einrichtungsgegenständen (Aufstiegshilfe) könnte das Geländer überklettert werden, was auch im täglichen Betrieb verhindert werden muss.  Insbesondere rollende Gegenstände stellen in der Nähe von Treppen eine Gefahr dar, wie z. B. ein in der Nähe der Treppe aufgestelltes Bällebad.		
Sind für Kinder zugängliche Fenster ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m mit einer Kindersicherung ausgestattet?  Die Absturzhöhe wird von der Oberkante des Parapets bis zum angrenzenden Gelände gemessen.  Davon ausgenommen sind Fenster, die für Kinder nicht erreichbar sind, wie z. B. Oberlichtfenster. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.1.2</i>  <i>Abschließbarer Fenstergriff</i>		
Bestehen Verglasungen mit absturzsichernder Funktion (wie z. B. Fenster, Geländer oder Brüstungen aus Glas) aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas?  Verbund-Sicherheitsglas kann auch nach einem Bruch nicht durchgedrückt bzw. durchstoßen werden, sodass ein Absturz von Personen verhindert wird. Man erkennt es (meist) daran, dass in einer Ecke des Glases ein Symbol mit VSG angebracht ist. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.2.6</i>		



Belichtung
Beleuchtung

Belichtung und Beleuchtung	JA	NEIN
Sind Zu- und Ausgänge im Außenbereich des Kindergartens ausreichend beleuchtet, sodass Wegführung, Hindernisse, außenliegende Stiegen etc. deutlich erkannt werden können?  Während mit Belichtung das von außen kommende Tageslicht gemeint ist, versteht man unter Beleuchtung die Aufhellung mit künstlichem Licht. Für Wegführung und Stiegen im Außenbereich ist insbesondere in den Morgenstunden und am Abend entsprechendes künstliches Licht wichtig, um Sturz und Störfälle zu verhindern. <i>Rechtsquelle: § 2 AStV</i>		
Wird im Kindergarten (im Gebäude) eine Beleuchtungsstärke von mindestens 300 lx erreicht?  Die ÖNORM EN 12464-1 sieht vor, dass in Abhängigkeit von nachstehenden Faktoren eine Beleuchtungsstärke von 500 lx zu realisieren ist: • hohe Anforderungen an Genauigkeit und Konzentration, wie z. B. beim Bilderbuch Betrachten, kreativen Gestalten, Malen, Werken,... • ungewöhnlich kleine oder kontrastarme Aufgabendetails, wie z. B. beim Perlen Fädeln, Bügelperlen Stecken,... • wenig Tageslicht • geringere Sehfähigkeit als üblich <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 12464-1 in Tabelle 43 – Bildungseinrichtungen – Kindergarten</i>		
Wird im Büro (Leitungszimmer) und in der Küche eine Beleuchtungsstärke von mindestens 500 lx erreicht? <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 12464-1 in Tabelle 34 – Büros</i>		
Werden Leuchtkörper regelmäßig gewartet und gereinigt, um die Mindestbeleuchtungsstärke sicherzustellen?  Leuchtkörper können durch Verschmutzung und Alterung an Beleuchtungsstärke verlieren. Insofern sind eine regelmäßige Reinigung und Sichtkontrolle von großer Bedeutung.  Auch Fenster, insbesondere Oberlichtfenster, müssen für optimalen Lichteintritt regelmäßig gereinigt werden.  Weiterführende Informationen in der AUVA-Broschüre „M021 Ergonomie“. Gerne können Sie sich dazu auch von der AUVA beraten lassen. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 12464-1</i>		
Sind die Beleuchtungskörper dimmbar, sodass in einzelnen Raumbereichen unterschiedliche Stimmungen erzeugt werden können?  Dimmbare Beleuchtungskörper ermöglichen ein flexibles Abstimmen auf die jeweiligen Aktivitäten der Kinder. Helles Licht (wie Tageslicht) aktiviert und eignet sich gut für konzentriertes Arbeiten. Gedämpfte Beleuchtung lädt zum Entspannen und Zurückziehen ein.		
Ist für ausreichende Beschattung bzw. Sonnen- und Blendschutz gesorgt?  Tageslicht ist wichtig für das Wohlbefinden, jedoch muss Blendung durch Sonnenlicht vermieden werden.  Einrichtungen gegen direkte Sonneneinstrahlungen, wie z. B. Jalousien oder Rollos müssen so gestaltet sein, dass sie sich leicht und gefahrlos betätigen lassen.  Oberlichtfenster können bei störender Blendung oder Reflexionen mit lichtstreuenden Materialien ausgestattet werden. <i>Rechtsquelle: § 29 AStV, ÖNORM EN 12464-1</i>		



Elektrische Geräte, Batterien und Heizkörper

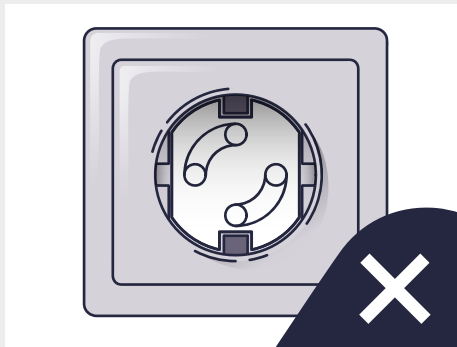
Elektrische Geräte, Batterien und Heizkörper

JA

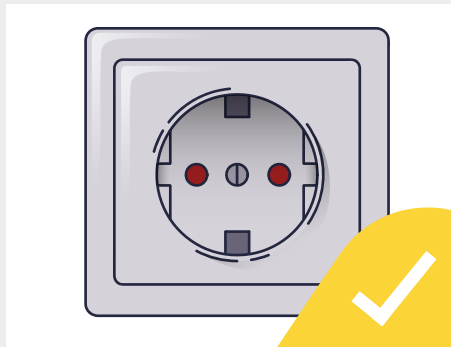
NEIN

Sind alle für Kinder zugängliche Steckdosen, auch etwaige im Raum verlegte Verteiler mit einer integrierten Kindersicherung ausgestattet?

💡 Im Kindergarten müssen sämtliche Steckdosen einen erhöhten Schutz gegen das Berühren unter Spannung stehender Teile aufweisen.



Aufsteckbares Plättchen: Aufgrund des außen aufgesteckten Plättchens verringert sich die Eindringtiefe der Steckerkontakte, was gemäß Elektroschutzvorschriften verboten ist.



Stocherschutz: Die integrierte Kindersicherung, also die in der Abbildung roten Abdeckungen, die auf der Innenseite des Steckers fix angebracht sind, stellen sicher, dass das Eindringen mit einem spitzen Gegenstand nicht möglich ist.

Rechtsquelle: ESV sowie weitere einschlägige Vorschriften zum Elektroschutz

Sind etwaige Stromkabel so verlegt, dass sie weder von Möbeln herunterhängen noch zur Stolperfalle werden können?

Wird sichergestellt, dass Verlängerungskabel, die nur für den Innenbereich geeignet sind, nicht im Außenbereich verwendet werden?

💡 In den Hersteller:innenangaben kann nachgelesen werden, ob das Kabel den Witterungseinflüssen im Außenbereich stand hält.

Werden ausschließlich CE-gekennzeichnete Elektrogeräte verwendet?

💡 Die CE-Kennzeichnung dokumentiert, dass der:die Hersteller:in die geltenden europäischen Normen eingehalten hat. Ein zusätzlich aufgedrucktes ÖVE-, VDE- oder GS-Zeichen signalisiert, dass der:die Hersteller:in von einem staatlich anerkannten, unabhängigen Prüfinstitut prüfen und bescheinigen hat lassen, dass das Gerät den geltenden Regelungen entspricht.

💡 Legen Sie ggf. auch den Umgang mit privaten elektrischen Geräten fest.

Ist das Gehäuse eines jeden Elektrogerätes, wie Wasserkocher, Toaster, Mixer, etc. im Originalzustand und weist keine offensichtlichen Mängel auf (Sichtkontrolle vor Gebrauch auf Sprung im Gehäuse oder beschädigte Isolierung beim Kabel)?

Rechtsquelle: § 2 ESV

Elektrische Geräte, Batterien und Heizkörper	JA	NEIN
Werden bei Elektrogeräten sowie elektrischen Anlagen die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt?  Achten Sie auf vorgegebene Prüfpflichten, wie z. B.: • Prüfung von elektrischen Anlagen und Gebäudeinstallationen: Zeitabstand 5 Jahre (aufgrund brandschutztechnischer Vorgaben ggf. kürzere Intervalle) • Prüfung von Blitzschutzanlagen: Zeitabstand 3 Jahre • Prüfungen gemäß Hersteller:innenangaben <i>Rechtsquelle: § 7 ESV, bundeslandspezifische Regelungen sowie ggf. vorliegende Bescheide</i>		
Sind Elektrogeräte, wie ungesicherter E-Herd, Kochplatte, Wasserkocher, Waschmaschine etc. so aufgestellt, dass sie für Kinder nicht erreichbar sind?		
Sind auch sämtliche Raumthermostate, Warmwasserregler und sonstige Schalteinrichtungen (ausgenommen Lichtschalter) vor dem direkten Zugriff durch Kinder gesichert?		
Ist die Energiezufuhr für den E-Herd, der für Kinder zugänglich ist, durch einen gesonderten Schalter außerhalb der Reichweite von Kindern bzw. durch einen Schlüsselschalter gesichert?  <i>Das unbeabsichtigte Einschalten des E-Herds kann z. B. mit einem Schlüsselschalter verhindert werden.</i> <i>Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen</i>		
Wird der Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schalter) in regelmäßigen Abständen geprüft?  Das gesetzliche Intervall zur Prüfung des FI-Schutzschalters (Betätigen der Prüftaste) beträgt 6 Monate. Der:Die Hersteller:in des FI-Schalters kann ein kürzeres Prüfintervall festlegen, z. B. monatlich. <i>Rechtsquelle: § 7 ESV</i>		

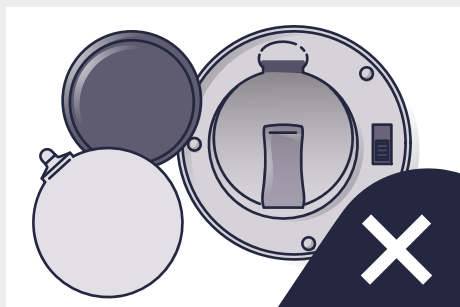
Elektrische Geräte, Batterien und Heizkörper

JA

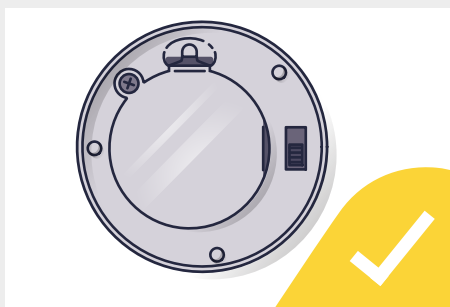
NEIN

Werden ausschließlich solche batteriebetriebenen Geräte verwendet, bei denen die Batterie kindersicher, wie z. B. durch eine fix verschraubte Batterieabdeckung, angebracht ist?

- Das Verschlucken einer Knopfbatterie kann lebensbedrohlich sein! Kaufen Sie daher z. B. für die Martinslaternen oder für sonstige Dekorationsbeleuchtung ausschließlich solche LED-Lampen, bei denen die Batterieabdeckung fest verschraubt ist und nur mit Hilfe eines Schraubendrehers bzw. Schraubenziehers geöffnet werden kann.



Die Batterieabdeckung kann von Kinderhand leicht geöffnet werden.



Die Batterieabdeckung kann nur mit einem Schraubendreher geöffnet werden

- Weiterführende Informationen im AUVA-Informationsblatt „LED-Lichter sicher verwenden“

Sind scharfkantige Heizkörper, wie z. B. alte Lamellenheizkörper, in einer Nische und/oder sicher verbaut?

- Die Kanten des Verbaus müssen im Gruppenraum einen Radius von mindesten 2 mm haben oder zumindest gerundet, gefast oder entgratet sein.

Rechtsquelle: ÖNORM A 1640

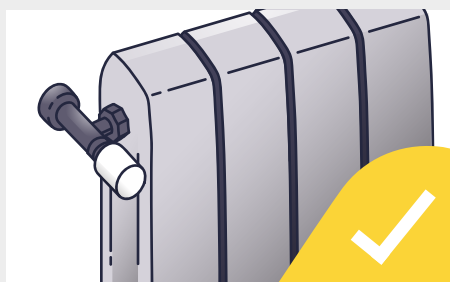
- Die Kanten eines im Bewegungsraum befindlichen Heizkörperverbaus müssen einen Radius von mindestens 3 cm haben.

Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)

Sind die Ventilspindeln an Heizkörpern mit Handrädern oder anderen Abdeckungen versehen, sodass scharfkantig-abstehende Enden vermieden werden?



Spitze Ventilspindel. Handrad fehlt.

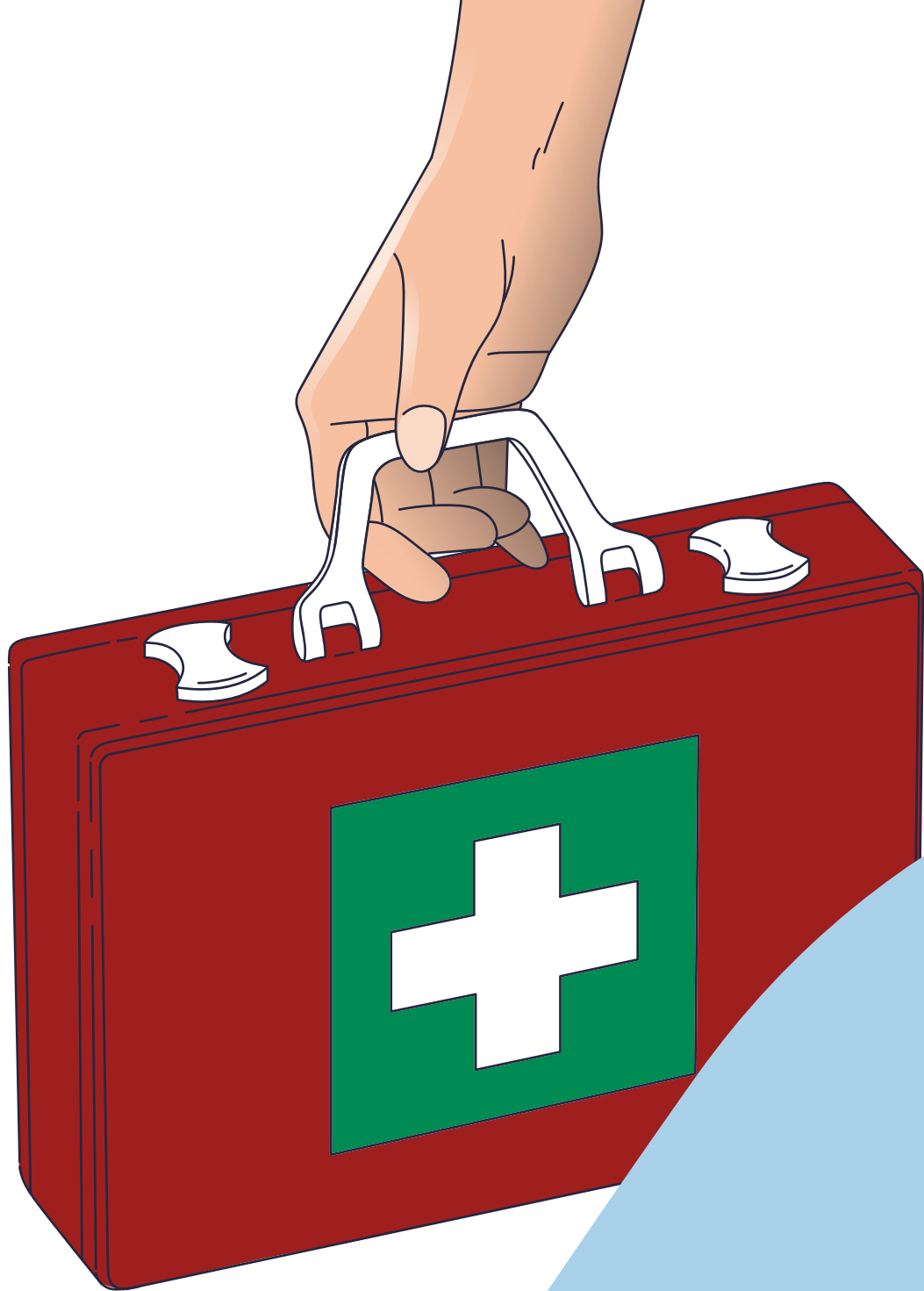


Ventilspindel mit Abdeckung. Handrad vorhanden.

Sind Heizkörper und Rohrleitungen berührungssicher verkleidet?

- Die Verbrennungsschwellen bei Berührung heißer Oberflächen sind in der ÖNORM EN ISO 13732-1 geregelt. Bei Metallen kommt es bei einer Kontaktdauer von nur 1 Minute schon bei 51°C zu Verbrennungen. Da die Haut von Kindern dünner und empfindlicher ist, kann es schon bei niedrigeren Temperaturen zu Verbrennungen kommen.

Rechtsquelle: ÖNORM EN ISO 13732-1



Erste Hilfe

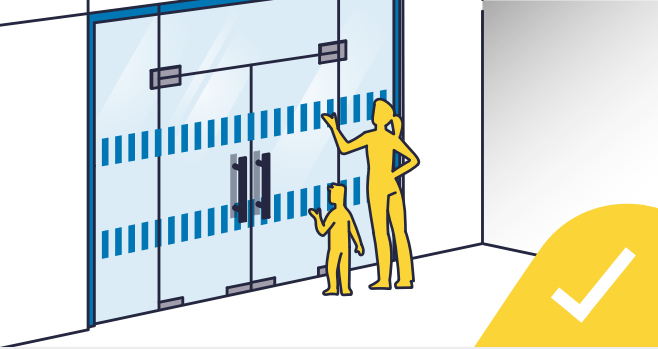
Erste Hilfe	JA	NEIN
Beindet sich im Kindergarten ausreichend Erste Hilfe Material? 💡 Grundsätzlich sind Erste Hilfe Materialien gemäß ÖNORM Z 1020 anzuschaffen (z. B. in der Apotheke). Im Kindergarten sollen kindgerechte Erste Hilfe Materialien (kleine Kompressen, alubeschichtetes Material gegen Verbrennungen, Coolpacks bei Verstauchungen oder Insektenstichen,...) ergänzt werden. Weiters empfiehlt es sich, neben dem Erste Hilfe Kasten einen separaten Pflasterspender zu platzieren. 💡 Erste Hilfe Materialien sind in der ÖNORM Z 1020 geregelt: • Typ 1 umfasst Erste Hilfe Materialien für Bereiche bis 5 Personen. • Typ 2 umfasst Erste Hilfe Materialien für Bereiche bis 20 Personen. Es ist nicht notwendig, Anzahl und Menge der Erste Hilfe Materialien nach der Anzahl der Kinder zu bemessen. Rechtsquelle: ÖNORM Z 1020		
Sind die Erste Hilfe Kästen im Kindergarten sinnvoll verteilt? 💡 Hinweise zur Verteilung von Erste Hilfe Kästen im Kindergarten: • an frei zugänglichen und trockenen Plätzen, wie z. B. am Gang neben dem Personalraum oder im Eingangsbereich, jedenfalls in jedem Stockwerk mindestens 1 Erste Hilfe Kasten • an Plätzen mit erhöhter Verletzungsgefahr, wie z. B. im Bewegungsraum, in der Nähe zum Ausgang in den Garten, in der Nähe einer etwaig vorhandenen Werkstatt		
Sind die Erste Hilfe Kästen mit normierten Schildern gekennzeichnet? 💡 Die Schilder müssen so angebracht werden, dass sie von allen Seiten gut sichtbar sind. Winkel- oder Fahنشilder sind an manchen Stellen, wie z. B. in Gangbereichen besser sichtbar als flächig an der Wand aufgeklebte Schilder. Ein dreidimensionales, grünes Schild mit einem weißen Kreuz, das an einer Wand montiert ist und von mehreren Werten aus einem Winkel sichtbar ist. Ein dreidimensionales, grünes Schild mit einem weißen Kreuz, das an einer Wand montiert ist und von mehreren Werten aus einer Entfernung sichtbar ist. <i>Winkel- oder Nasenschild „Erste Hilfe“</i> <i>Fahنشild „Erste Hilfe“</i> Rechtsquelle: Rechtsquelle: ÖNORM Z 1020, KennV		
Beindet sich am oder im Erste Hilfe Kasten eine Liste mit den Namen der Ersthelfer:innen, die Notrufnummern sowie eine Anleitung zur Ersten Hilfe? Rechtsquelle: ÖNORM Z 1020		

Erste Hilfe	JA	NEIN
Steht für Ausflüge eine tragbare Erste Hilfe Tasche (z. B. in einer wasserdichten Tasche) zur Verfügung?  Weiterführende Informationen zu Waldausgängen im AUVA-Informationsblatt „Mit Kindern im Wald“		
Gibt es im Kindergarten eine Zahnrettungsbox?  Die Zahnrettungsbox ist ein spezielles Transportmedium für ausgeschlagene Zähne und Zahnbruchstücke. Sie enthält eine gebrauchsfertige Nährlösung, die das Überleben der zahnspezifischen Zellen ermöglicht und die Chance einer Replantation erhöht. Der Zahn kann bis zu 48 Stunden aufbewahrt und sicher zum:zur Zahnarzt:Zahnärztin transportiert werden. Die Zahnrettungsbox kann in der Apotheke gekauft werden.  Weiterführende Informationen im AUVA-Informationsblatt „Zähne retten – mit der Zahnrettungsbox“		
Werden die Erste Hilfe Materialien regelmäßig auf ihre Haltbarkeit überprüft?  Ein Aufkleber mit dem Hinweis, wer wann die Kontrolle durchgeführt hat, unterstützt den Überblick. Zusätzlich kann eine Verplombung schnell sichtbar machen, ob aus dem Erste Hilfe Kasten Material entnommen wurde und eine Überprüfung notwendig ist. <i>Rechtsquelle: ÖNORM Z 1020</i>		
Haben alle pädagogischen Fachkräfte einen 16-stündigen Erste Hilfe Kurs absolviert?  Im Kindergarten müssen alle pädagogischen Fachkräfte in Erster Hilfe ausgebildet sein. Es ist zu empfehlen, dass auch die Assistenten:Assistentinnen einen Erste Hilfe Kurs absolvieren.  Wurde noch kein Kurs besucht oder liegt dieser länger als 5 Jahre zurück, ist ein 16-stündiger Erste Hilfe Kurs zu absolvieren.  Fortbildungspflicht für Personen, die bereits einen 16-stündigen Kurs absolviert haben: • alle 4 Jahre eine achtestündige oder • alle 2 Jahre eine vierstündige Fortbildung • Zusätzlich ist ein Kindernotfallkurs sehr zu empfehlen. <i>Rechtsquelle: § 40 AStV sowie bundeslandspezifische Regelungen</i>		



Fenster und Verglasungen

Fenster und Verglasungen	JA	NEIN
Bestehen Verglasungen mit absturzsichernder Funktion, wie z. B. Fenster, Geländer oder Brüstungen aus Glas, aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas?  Verbund-Sicherheitsglas kann auch nach einem Bruch nicht durchgedrückt bzw. durchstoßen werden, sodass ein Absturz von Personen verhindert wird. Man erkennt es (meist) daran, dass in einer Ecke des Glases ein Symbol mit VSG angebracht ist. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.2.6</i>		
Sind für Kinder zugängliche Fenster ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m mit einer Kindersicherung ausgestattet?  Die Absturzhöhe wird von der Oberkante des Parapets bis zum angrenzenden Gelände gemessen.  Davon ausgenommen sind Fenster, die für Kinder nicht erreichbar sind, wie z. B. Oberlichtfenster. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.1.2</i> <i>Abschließbarer Fenstergriff</i>		
Sind im Erdgeschoß befindliche Fenster, die geöffnet werden können, so ausgeführt, dass Verletzungen vermieden werden?  Ragen im Erdgeschoß befindliche offene Fensterflügel in den Raum, ist dafür zu sorgen, dass sich Kinder nicht anstoßen können.  Im Bewegungsraum dürfen gemäß ÖISS-Richtlinie Fensterflügel bis zu einer Höhe von 2 m über Fußbodenoberkante nicht in den Raum ragen. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Bestehen Verglasungen, wie Ganzglastüren, Verglasungen in Türen, Glaswände, Fixverglasungen, die keine absturzsichernde Funktion haben, sowie Verglasungen in Schaukästen, Vitrinen und auch Spiegel oder Bilder bis zu einer Höhe von 1,50 m aus Sicherheitsglas?  Sicherheitsglas ist bruchsicheres Glas, das in Einscheiben- oder Verbund-Sicherheitsglas ausgeführt sein kann. Man erkennt es (meist) daran, dass in einer Ecke des Glases ein Symbol mit ESG oder VSG angebracht ist. Werkstoffe werden als bruchsicher angesehen, wenn bei Stoß- und Biegebeanspruchung keine scharfkantigen oder spitzen Teile entstehen.  Gegebenenfalls kann bei kleineren Verglasungen, wie z. B. Spiegeln, eine nachträglich angebrachte Splitterschutzfolie Abhilfe schaffen. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 5.1.1</i>		

Fenster und Verglasungen	JA	NEIN
Sind transparente Flächen, bei denen es zu Aufprallunfällen kommen kann (wie z. B. bei Ganzglastüren, Glastrennwänden, etc.) sowohl in Erwachsenen- als auch in Kinderhöhe kontrastierend gekennzeichnet?  Kontrastierend gekennzeichnete Glaswand im Eingangsbereich Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 5.1.3		
Sind Verglasungen im Bewegungsraum, wie z. B. Lichtquellen, ballwurfsicher abgeschirmt? Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)		
Ist für ausreichende Beschattung bzw. Sonnen- und Blendschutz gesorgt? ☑ Tageslicht ist wichtig für das Wohlbefinden, jedoch muss Blendung durch Sonnenlicht vermieden werden. ☑ Einrichtungen gegen direkte Sonneneinstrahlungen, wie z. B. Jalousien oder Rollos müssen so gestaltet sein, dass sie sich leicht und gefahrlos betätigen lassen. ☑ Oberlichtfenster können bei störender Blendung oder Reflexionen mit lichtstreuenden Materialien ausgestattet werden. Rechtsquelle: § 29 AStV, ÖNORM EN 12464-1		



**Flucht- und
Verkehrswege
– Brandschutz**

Flucht- und Verkehrswege – Brandschutz

JA

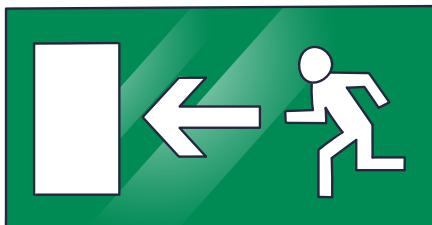
NEIN

Werden Fluchtwege und Notausgänge stets in ihrer erforderlichen Mindestbreite freigehalten?

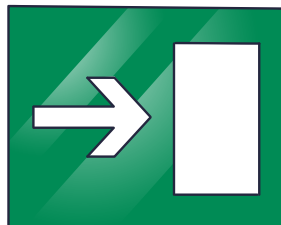
- 💡 Im Sinne des Brandschutzes sind Fluchtwege, Hauptgänge, Haupttreppen sowie Notausgänge ausnahmslos freizuhalten, sodass im Gefahrenfall das Stolpern über Hindernisse, wie Spielsachen, Spielkisten, Kasterl, Kinderfahrzeuge etc. verhindert wird.
- 💡 Die nutzbare Mindestbreite für Fluchtwege sowie Hauptgänge und Haupttreppen beträgt:
 - für höchstens 20 Personen 1 m (gilt nur für Nebengänge und Nebentreppen!)
 - für höchstens 120 Personen 1,2 m
 - bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite für je weitere 10 Personen um jeweils 10 cm
- 💡 Die nutzbare Mindestbreite für Notausgänge beträgt:
 - für höchstens 40 Personen 0,8 m
 - für höchstens 80 Personen 0,9 m
 - für höchstens 120 Personen 1 m
 - bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite für je weitere 10 Personen um jeweils 10 cm

Rechtsquelle: § 18 AStV

Sind Fluchtwege und Notausgangstüren gemäß Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet?



Zeichen „Rettungsweg – Notausgang“



Zeichen „Rettungsweg – Notausgang“

Rechtsquelle: § 19 AStV

Flucht- und Verkehrswege – Brandschutz	JA	NEIN
Sind die Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung oder mit selbst- oder nachleuchtenden Orientierungshilfen ausgestattet?  Ziel ist es, dass flüchtende Personen auch bei Stromausfall gefahrlos das Gebäude verlassen können. Von Sicherheitsbeleuchtung spricht man dann, wenn sie eine von der Beleuchtung unabhängige Energieversorgung hat, selbsttätig wirksam wird und wirksam bleibt, wenn die Energieversorgung der Beleuchtung ausfällt. Selbst- oder nachleuchtende Schilder leuchten unabhängig von der Energieversorgung des Gebäudes, also immer (auch nach Stromausfall).  Sicherheitsbeleuchtung ist monatlich durch Augenschein von geeigneten, unterwiesenen Personen und einmal jährlich von geeigneten, fachkundigen und hierzu befähigten Personen zu prüfen. <i>Rechtsquelle: § 13 AStV</i>		
Sind Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen, Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, sowie alle Notausgangstüren in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt? <i>Rechtsquelle: § 13 AStV</i>		
Lassen sich Notausgangstüren von innen ohne fremde Hilfsmittel (ohne Schlüssel, Schlüsselkasten etc.) während der Betriebszeit leicht öffnen?  Notausgangstüren sind während der Betriebszeit permanent offen zu halten. Elektrische Taster, die außerhalb der Reichweite von Kindern angebracht sind, ermöglichen das Öffnen der Ein-/Ausgangstüren und verhindern gleichzeitig, dass Kinder ungehindert das Gebäude verlassen können.  Ein in Kinderhöhe angebrachter elektrischer Taster muss mit einem Signal verbunden sein, sodass das Öffnen der Türe nicht unbemerkt bleibt. Ein solcher Notausgang darf kein zusätzliches Gefahrenpotential generieren (wenn beispielsweise der Fluchtweg in eine öffentliche Straße mündet), sondern muss in einen für Kinder abgesicherten Bereich (z. B. in den Kindergarten-Garten) führen.		
Ist sichergestellt, dass ein ggf. vorhandener elektrischer Taster (Kindersicherung bei der Ein-/Ausgangstür) bei Stromausfall die Tür frei gibt?  Ob sich die Ein-/Ausgangstür bei Stromausfall öffnen lässt, kann überprüft werden, indem man die Stromversorgung unterbricht (z.B. mittels FI-Schalter) und probiert, ob die Tür dennoch aufgeht. Denken Sie bitte daran, nach der Prüfung die Stromversorgung wieder herzustellen!		
Sind Fluchtwege und gesicherte Fluchtbereiche gegen das Eindringen von Rauch gesichert?  Selbstschließende Rauch -und/oder Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden. <i>Rechtsquelle: § 21 AStV</i>		

Flucht- und Verkehrswege – Brandschutz	JA	NEIN
Sind Fluchtwege, wie Gänge und Stiegenhäuser sowie gesicherte Fluchtbereiche frei von vermeidbaren Brandlasten (z. B. abgelagerten Kartons, leicht brennbaren Dekorationsmaterialien)? 💡 Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß nicht überschreiten, im Brandverhalten schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend sein. Das Ausstellen bzw. Aufhängen von Kinderzeichnungen ist zulässig. Rechtsquelle: § 19 AStV, § 21 AStV		
Sind vernetzte Rauchwarnmelder vorhanden? 💡 Achtung, die Batterie von Rauchwarnmeldern ist – je nach Produkt – aber meist nach 10 Jahren zu tauschen. Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 2 Punkt 7.2.8		
Kann der Brandalarm im gesamten Gebäude von allen Personen wahrgenommen werden? 💡 Alarmanrichtungen müssen einmal jährlich geprüft werden. Rechtsquelle: § 13 AStV		
Funktioniert der Alarm auch bei Stromausfall? 💡 Beachten Sie bitte, dass der Alarm unabhängig von der Stromversorgung funktionieren muss. Eventuell kann eine Handsirene (handbetrieben) Abhilfe schaffen.		
Wird einmal jährlich eine Brandalarm- und Räumungsübung durchgeführt? 💡 Kinder sind an Brandschutzübungen ebenfalls zu beteiligen. Dabei lernen sie die örtliche Feuerwehr kennen und haben somit die Möglichkeit, auftretende Ängste im Vorfeld abzubauen. Rechtsquelle: § 12 AStV sowie bundeslandspezifische Regelungen		
Ist die Einrichtung mit geeigneten Löschhilfen ausreichend ausgerüstet? 💡 Feuerlöscher sind entweder an der Wand in geeigneter Halterung in möglichst bequemer Griffhöhe (Höhe des Griffes zwischen 80 und 120 cm über Fußbodenoberkante) oder in Aufstellungsnischen bzw. Löschmittelschränken zu platzieren. 💡 Im Kindergarten haben sich Schutzhüllen oder Schutzboxen bewährt. Rechtsquelle: § 42 AStV, TRVB 124 F		
Werden Feuerlöscher alle 2 Jahre einer Überprüfung unterzogen? Rechtsquelle: TRVB 124 F		



Flucht- und Verkehrswege – Brandschutz	JA	NEIN
Sind alle Löscheinrichtungen gut sichtbar bzw. mit Schildern gekennzeichnet?  Die Schilder müssen so angebracht werden, dass sie von allen Seiten gut sichtbar sind. Winkel- oder Fahnschilder sind an manchen Stellen, wie z. B. in Gangbereichen besser sichtbar als an der Wand aufgeklebte Schilder.  Winkel- oder Nasenschild „Hinweis auf ein Feuerlöschgerät“  Fahnschild „Hinweis auf ein Feuerlöschgerät“ Rechtsquelle: § 42 AStV		
Ist das gesamte Personal darüber informiert, wo sich die Feuerlöscher befinden? Rechtsquelle: § 14 AStV		
Ist das gesamte Personal mit der Handhabung der Löschhilfen vertraut? Rechtsquelle: TRVB 119 O sowie bundeslandspezifische Regelungen		
Gibt es im Kindergarten einen Brandschutzbeauftragten?  Die Ausbildung eines Brandschutzbeauftragten umfasst 24 Stunden.  In manchen Bundesländern reicht es unter bestimmten Bedingungen aus, lediglich einen Brandschutzwart (6-stündiger Kurs) ausbilden zu lassen. Bitte bundeslandspezifische Regelungen beachten! Rechtsquelle: TRVB 119 O sowie bundeslandspezifische Regelungen		
Ist sichergestellt, dass der Brandschutzbeauftragte innerhalb von 5 Jahren eine einschlägige Fortbildung (im Ausmaß von mind. 6 Stunden) besucht?  Brandschutzwarte werden innerbetrieblich, nämlich durch den Brandschutzbeauftragten, fort- und weitergebildet. Rechtsquelle: TRVB 119 O		
Gibt es für den Kindergarten eine Brandschutzordnung, ein Brandschutzbuch und einen Brandschutzplan? Rechtsquelle: TRVB 119 O, TRVB 121 O sowie bundeslandspezifische Regelungen		

Flucht- und Verkehrswege – Brandschutz	JA	NEIN
Ist jedem Raum eine unverwechselbare Raumbezeichnung, wie z. B. Garderobe, Bewegungsraum, Küche, Lager- oder Abstellraum, Technikraum, Waschraum etc. zugeordnet? Sind auch alle Gruppenräume mit einem unverwechselbaren Namen ausgestattet, und werden diese im Brandschutzplan genau so benannt?  Im Kindergarten sind Gruppenraum-Bezeichnungen, wie z. B. rote, blaue oder gelbe Gruppe, Himmel-, Sonnen- oder Wolkenzimmer etc. üblich. Wichtig ist, dass diese Bezeichnungen an der Gruppenraum-Tür gut sichtbar angeführt sind und im Brandschutzplan dementsprechend eingetragen werden. <i>Rechtsquelle: TRVB 121 O</i>		
Wird das Personal vom Brandschutzbeauftragten oder vom Brandschutzwart auf Basis der Brandschutzordnung einmal jährlich unterwiesen? <i>Rechtsquelle: TRVB 119 O sowie bundeslandspezifische Regelungen</i>		
Werden alle sicherheitstechnischen Einrichtungen (Feuerlöscher, Blitzschutz-, Brandmelde- sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage etc.) regelmäßig geprüft bzw. wird die Instandhaltungsprüfung/Wartung/Revision durchgeführt?  Die vorgegebenen Prüfintervalle sind in einschlägigen Normen, Richtlinien bzw. bei bestimmten Geräten in den jeweiligen Hersteller:innenangaben zu finden. Ebenso kann das AUVA-Merkblatt „Wiederkehrende Kontroll- und Prüfpflichten in der Elektrotechnik“ verwendet werden. <i>Rechtsquelle: TRVB 123 S sowie Hersteller:innenangaben</i>		
Wird die Zufahrt zum Kindergarten bzw. die Feuerwehrezufahrt ständig freigehalten? <i>Rechtsquelle: TRVB 119 O sowie bundeslandspezifische Regelungen</i>		



**Fußböden
und Wände**

Fußböden und Wände	JA	NEIN
Sind die Fußböden rutschhemmend ausgeführt?  Die Rutschfestigkeit des Bodens kann gemessen werden. Informieren Sie sich bei der SFK und/oder bei der AUVA! <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.1.1, § 6 AStV</i>		
Sind die Fußböden leicht zu reinigen und desinfizierbar?  Achten Sie darauf, dass die Rutschfestigkeit auch nach dem Reinigen sichergestellt ist. Die Rutschfestigkeit des Bodens kann gemessen werden. Informieren Sie sich bei der SFK und/oder bei der AUVA! <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.1.1, § 6 AStV</i>		
Sind die Fußböden trittsicher ausgeführt?  Trittsichere Böden sind so beschaffen, dass beim Betreten ein fester Stand möglich ist und ein Stolpern verhindert wird. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.1.1, § 6 AStV</i>		
Sind die Fußböden frei von nicht erwartbaren Stolperstellen, Einzelstufen oder sonstigen Niveausprüngen?  Nicht erwartbare Stolperstellen können durch Ordnung und Sauberkeit verhindert werden. Ordnung und Sauberkeit ist die Basis für Sicherheit und Unfallverhütung.  In Gängen von allgemein zugänglichen Bereichen sowie bei Treppenpodesten sind Einzelstufen und sonstige einzelne Niveausprünge unzulässig. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.1.2</i>		

Fußböden und Wände	JA	NEIN
Sind Schwellen und Türanschläge so ausgeführt, dass sie nicht zur Stolperstelle werden können? 💡 Als Stolperstelle eingestuft werden Türstopper oder Türfeststeller, die mehr als 15 cm von der Wand entfernt sind. Achtung Stolpergefahr! Türstopper weniger als 15 cm von der Wand entfernt 💡 Als Stolperstelle eingestuft werden ebenso Schwellen oder Türanschläge von mehr als 2 cm Höhe. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt sind, darf die Schwellenhöhe 3 cm sein. Achtung Stolpergefahr! Schwelle mit weniger als 2 cm Höhe Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.1.2		
Ist die Wandoberfläche glatt? 💡 Spitze und raue Wandoberflächen, wie z. B. grober Reibputz oder spitze Mosaiksteine sind zu vermeiden.		



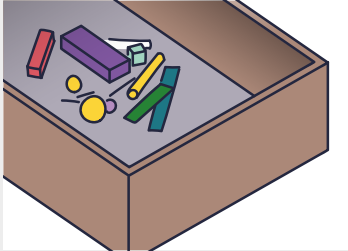
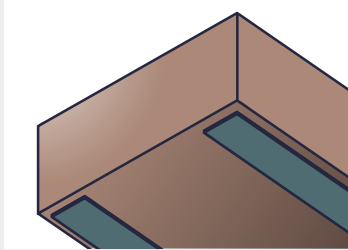
Hautschutz



Hautschutz			JA	NEIN
Werden Maßnahmen zum Schutz der Haut gesetzt?  Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege ist das 3-Säulenmodell, um die Gesundheit der Haut zu erhalten. Ein Hautschutzplan muss neben Hautschutz, -reinigung und -pflege auch die Händedesinfektion enthalten und soll eine Hilfestellung für die praktische Umsetzung sein. Nachstehender Plan kann als Vorlage verwendet werden. Für den Einsatz im Kindergarten müssen die ausgewählten Produkte (wie z. B. Hautschutzpräparat, Pflegecreme etc.) ergänzt werden.				
Womit	Wann	Wie		
1. Hautschutz				
Einweghandschuhe (puderfrei) aus Nitril oder Vinyl	Beim Wickeln bzw. Kontakt mit Erbrochenem, Ausscheidungen, diversen Körperflüssigkeiten	Die Hände müssen trocken und sauber sein. Schmuck ablegen. Handschuhe nur einmal verwenden. Nur unbeschädigte Handschuhe verwenden. Handschuhe nicht länger als 20 Minuten tragen. Bei Handschuhen aus Vinyl kein Kontakt mit fetthaltigen Lebensmitteln		
Chemikalienschutzhandschuhe gemäß ÖNORM EN ISO 374	Beim Arbeiten mit Chemikalien, wie Reinigungs- und Desinfektionsmitteln (gemäß Sicherheitsdatenblatt Punkt 8.2)	Durchbruchzeiten beachten Handschuhe entsprechend entsorgen		
Hautschutzpräparat aus Dosierspender oder Tube. Es bildet einen Schutzfilm über die Haut.	Vor und während der Arbeit mehrmals erneuern	Auf richtiges Eincremen achten vor allem bei wässrigen Arbeitsbedingungen, wie z. B. bei häufigem Händewaschen		
2. Hautreinigung				
Handreiniger so stark wie nötig und so mild wie möglich	Bei Verschmutzung und Keimbelastung	Richtig waschen Wasser nicht zu heiß, eher lauwarm Einmalhandtücher zum Abtrocknen verwenden		
3. Hautpflege				
Hautpflegemittel dringt in tiefere Hautschichten ein und regeneriert belastete Haut	Nach Arbeitsende besonders wirksam vor dem Schlafengehen	Richtig eincremen Gründlich einmassieren		
4. Händedesinfektion				
Händedesinfektionsmittel virulent plus (zum Schutz vor Noroviren) Hersteller:innenangaben beachten	Immer vor und nach der Pflegetätigkeit wie z. B. beim Entfernen von Körperflüssigkeiten, Wickeln etc.	Je nach Mittel die entsprechende Zeit einwirken lassen mindestens 30 Sekunden Hersteller:innenangaben beachten		



Raumakustik – Lärmprävention

Raumakustik – Lärmprävention	JA	NEIN
Sind Decke und Wände im Kindergarten, nicht nur im Gruppenraum, vor allem auch auf den Gängen, im Bewegungs- und Waschraum – mit ausreichenden Schallabsorptionsflächen ausgestattet, dass es zu keiner Lärmbelastung kommt? Entspricht die Raumakustik den einschlägigen Normen?  Schallharte Räume können auch nachträglich noch mit schallabsorbierendem Material ausgestattet werden. Dies führt zu einer kürzeren Nachhallzeit, wodurch eine bessere Sprachverständlichkeit erreicht wird. Ziel ist die Herstellung einer optimalen Raumakustik auf der technisch-baulichen Ebene. Informieren Sie sich bei Ihrer Sicherheitsfachkraft (SFK) und/oder bei der AUVA. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 5, ÖNORM B 8115-3</i>		
Sind Spielkisten und Regale mit schallschluckenden Materialien, wie Teppichfliesen, Filz oder gummierten Matten ausgelegt?  Schallschluckende Einlegeböden in Spielkisten und Regalen verhindern, dass beim Herausnehmen von Spielsachen und beim Wühlen in den Kisten unnötig Lärm entsteht. 		
Sind Holzladen (sowohl am Boden als auch an der Rückwand) mit Filzgleitern ausgestattet?  Filzgleiter verhindern, dass beim Hineinschieben bzw. Zumachen unnötig Lärm entsteht.  Bei Kästen und Kommoden helfen Anschlagdämpfer, den Lärm zu mindern.  Kontrollieren Sie außerdem regelmäßig, ob die Filzgleiter an Sessel- und Tischbeinen noch intakt sind. 		
Sind die Türschließer bei den Kindertoiletten im Waschraum mit einer gummierten Auflage versehen?  Gummierte Klebepunkte oder -streifen können bei bestehenden Türen jederzeit nachgerüstet werden und sorgen für weniger Lärm beim Schließen.  <i>Gummierte Klebepunkte</i>  <i>Gummierter Klebepunkt an der Toilettentür</i>		

Raumakustik – Lärmprävention	JA	NEIN
Ist der Tagesablauf so gestaltet, dass Lärm vermindert wird? 💡 Vielleicht können organisatorische Abläufe dahingehend verändert werden, dass es ruhiger wird, wie z. B. durch Anordnen von lauten und leisen Tätigkeiten in räumlich getrennten Bereichen (organisatorische Maßnahme zur Lärmreduktion).		
Besteht die Möglichkeit, Spielbereiche aus dem Gruppenraum auszulagern? 💡 Die Auslagerung von Spielbereichen und damit verbunden die Verringerung von Lärm im Gruppenraum kann als organisatorische Maßnahme zur Lärmreduktion eingeordnet werden. 💡 Achten Sie darauf, dass die Aufsichtspflicht dennoch sichergestellt wird. Auch die Mindestbreiten von Fluchtwegen müssen stets eingehalten werden!		
Sind ausreichend und ansprechend gestaltete Rückzugsorte für Kinder vorhanden? 💡 Nischen und durch Paravents abgetrennte Ecken, gemütliche Sessel und Sofas sowie Bereiche unter Stiegen oder Höhlen ermöglichen Rückzug und Entspannung, erzeugen ein hohes Maß an Geborgenheit und wirken letztendlich lärmindernd. <i>Gemütliche Nische mit Filzverkleidung</i> <i>Korbsessel mit Kuschelpolster</i>		
Werden die Kinder für das Thema Schall bzw. Schallausbreitung sensibilisiert? 💡 Das Thema Lärm kann Anlass für Forschen und Experimentieren sein. Mit einem Kochtopf, der mit einer Frischhaltefolie überzogen wird, sowie dem Deckel und einem Kochlöffel können Schallwellen visualisiert werden. Streuen Sie mit den Kindern ein paar Reiskörner auf die Frischhaltefolie und schlagen Sie den Kochtopfdeckel mit dem Kochlöffel in der Nähe der Reiskörner an. Die Reiskörner beginnen zu springen und tanzen, ohne dass es zu einer direkten Berührung kommt. Die Kinder erleben mit dem Experiment „Der tanzende Reis“ wie sich Schall ausbreitet. 💡 Die Sensibilisierung der Kinder für Schall und Schallausbreitung kann zu mehr Ruhe führen (personenbezogene Maßnahme zur Lärmreduktion).		
Werden Stilleübungen in den Tagesablauf eingeplant, sodass ein bewusstes Wahrnehmen von Gegensätzen, wie Lärm und Stille, ermöglicht wird? 💡 Die Sensibilisierung der Kinder für Schall und Schallausbreitung kann zu mehr Ruhe führen (personenbezogene Maßnahme zur Lärmreduktion). 💡 Weiterführende Informationen zu den angeführten Themen finden Sie in der AUVA-Broschüre „Mux Mäuschen still – Lärmprävention im Kindergarten“.		



Raumluft – Lüften

Raumluf – Lüften

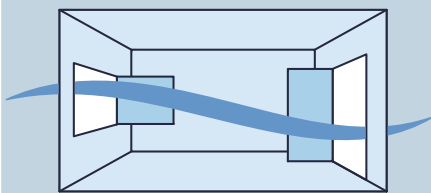
JA

NEIN

Wird im Kindergarten regelmäßig und ausreichend gelüftet?

- Die Kohlendioxidkonzentration in der Raumluf ist ein entscheidender Faktor für Konzentration und Wohlbefinden. Mangelnde Konzentration kann mit ein Grund für Unfallereignisse sein.
- Weiterführende Informationen im AUVA-Informationsblatt „Lüften in Bildungseinrichtungen“ sowie im „Positionspapier zu Lüftungserfordernissen in Bildungseinrichtungen (2024)“

Querlüftung

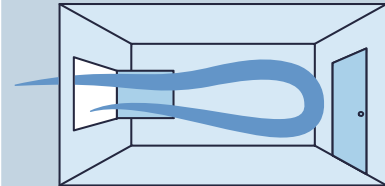


Fenster und gegenüberliegende Tür/Fenster ganz offen

Querlüften ist am effektivsten, um in kurzer Zeit Frischluft in den Raum zu bringen. Allerdings hängt es von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen sowie von der Windgeschwindigkeit und Windrichtung ab, in welcher Zeitspanne ein Luftwechsel im Raum erzielt werden kann.

Bitte beachten, dass offene Fensterflügel zur Gefahr für Kinder werden können (Anstoß- und/oder Absturzgefahr).

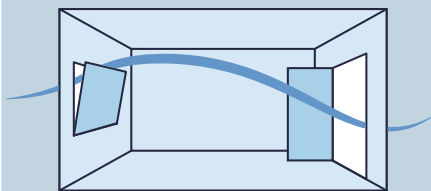
Stoßlüftung



Fenster ganz offen

Stoßlüften ist weniger effektiv als Quervlüften. Jedenfalls muss auch beim Stoßlüften darauf geachtet werden, dass offene Fensterflügel nicht zur Gefahr für Kinder werden (Anstoß- und/oder Absturzgefahr).

Querlüftung mit Fensterkipstellung



Fenster gekippt und gegenüberliegende Tür ganz offen

Da die Fensterlüftung von der Temperaturdifferenz zwischen außen und innen sowie von Windgeschwindigkeit und Windrichtung abhängig ist, kann es gerade in der warmen Jahreszeit dazu führen, dass der Luftwechsel nur sehr gering ausfällt.

Deshalb ist es wichtig, zusätzlich zum gekippten Fenster eine etwaig gegenüberliegende Tür zu öffnen.

Raumluft – Lüften	JA	NEIN
Wird beim Lüften darauf geachtet, dass offene Fensterflügel nicht zur Absturz- oder Anstoßgefahr für Kinder werden? - Ab einer Absturzhöhe von 2 m müssen Fenster immer versperrt bzw. mit einer Kindersicherung ausgestattet sein. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.1.2</i> - Ragen im Erdgeschoß befindliche offene Fensterflügel in den Raum, ist dafür zu sorgen, dass sich Kinder nicht anstoßen können. - Im Bewegungsraum dürfen gemäß ÖISS-Richtlinie Fensterflügel bis zu einer Höhe von 2 m über Fußbodenoberkante nicht in den Raum ragen. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Gibt es eine mechanische oder raumlufttechnische Lüftungsanlage, die optimal eingestellt ist und regelmäßig gewartet wird? Mechanische Lüftungsanlagen senken nicht nur die Kohlendioxidkonzentration in der Raumluft, sondern tragen durch die Verdünnung des Aerosolgehalts auch zu einer deutlich niedrigeren Virenlast bei. <i>Rechtsquelle: Positionspapier zu Lüftungserfordernissen in Bildungseinrichtungen (2024)</i>		





Treppen

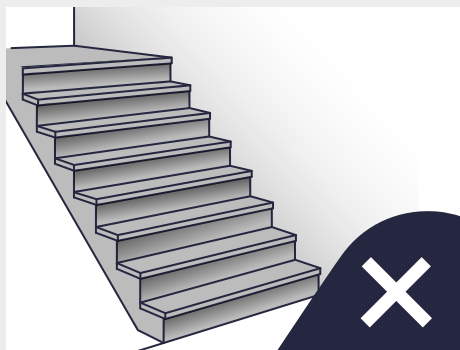
Treppen	JA	NEIN
Beträgt die lichte Treppenlaufbreite mindestens 1,20 m?  Ist die Treppe gleichzeitig der Fluchtweg, erhöht sich ab 120 Personen die lichte Durchgangsbreite um je weitere zehn Personen um jeweils 10 cm. Nebentreppen können auch schmaler sein, zumindest jedoch 60 cm. Weiterführende Informationen im Kapitel „Flucht- und Verkehrswege – Brandschutz“ <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 2.4.3</i>		
Wird die Mindestbreite der Treppe durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt?  Erlaubt sind stellenweise Einengungen durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite bei Haupttreppen sowie Einengungen durch Treppenschrägaufzüge in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) um nicht mehr als 30 cm. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 2.5.1.</i>		
Beträgt in allgemein zugänglichen Bereichen unter Treppenläufen die lichte Durchgangshöhe mindestens 2,10 m, sodass beim unbeabsichtigten Unterlaufen keine Verletzungsgefahr besteht? <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 2.6</i>		
Sind die Flächen unter Treppenläufen (z. B. im Gruppenraum) mit einer Durchgangshöhe von weniger als 2,10 m mit weichen Materialien unfallsicher verkleidet?  Werden die Flächen unter Treppenläufen als Spiel- oder Rückzugsorte für die Kinder genutzt, sollen sie mit weichem Material (Schaumstoff, Gummi,...) ausgekleidet werden.		
Sind die einzelnen Stufen im gesamten Treppenverlauf gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief? <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.2.1</i>		
Ist die Oberfläche der einzelnen Stufen rutschhemmend ausgeführt? <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.1.1</i>		

Treppen

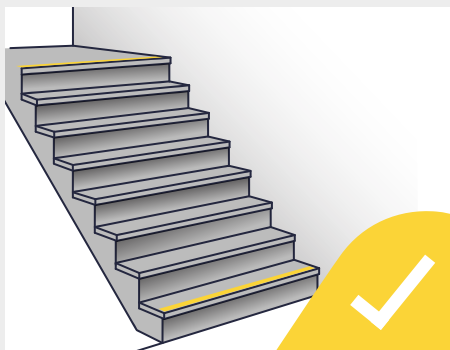
JA

NEIN

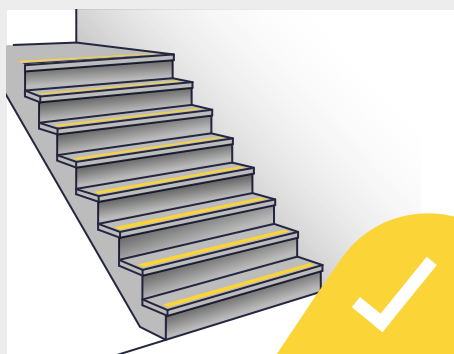
Sind die An- und Austrittsstufen eines Treppenlaufes in der ganzen Treppenbreite im Bereich der Vorderkante auf der Trittstufe kontrastierend (das heißt farblich oder materiell deutlich abgesetzt) gekennzeichnet?



Stolpergefahr! Die Stufen sind nicht gekennzeichnet.



Die An- und Austrittsstufe der Treppe ist kontrastierend gekennzeichnet.



Noch besser: Alle Stufen sind kontrastierend gekennzeichnet.

Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.2.5

Wird darauf geachtet, dass auf Treppen, Treppenpodesten sowie an den Zu- und Abgängen im Umkreis von ca. 1 m keinerlei Gegenstände gelagert oder kurzzeitig abgestellt werden?



Insbesondere rollende Gegenstände stellen in der Nähe von Treppen eine Gefahr dar (wie z. B. ein in der Nähe der Treppe aufgestelltes Bällebad).

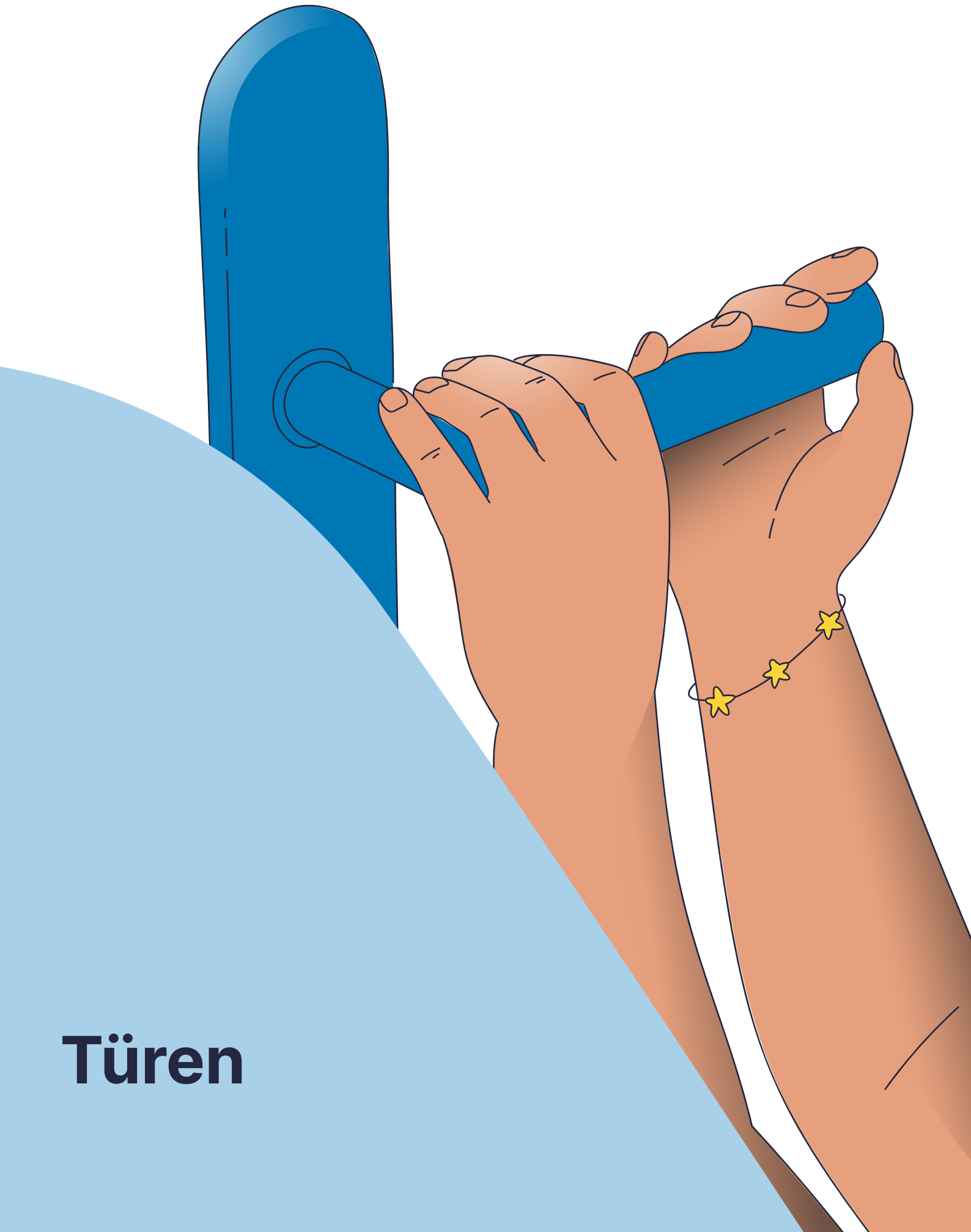
Sind bei Treppenläufen mit zwei oder mehr Stufen auf beiden Seiten formstabile, durchgängig gut greifbare Handläufe (in einer Höhe von 85 bis 90 cm) sowie auch in kindgerechter Höhe (ca. 70 cm) angebracht?



Lediglich bei Nebentreppen genügt ein Handlauf auf einer Seite.

Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.2.6

Treppen	JA	NEIN
Ist das Geländer so ausgeführt, dass es nicht zum (Über)Klettern verleitet? Horizontalstäbe im Bereich von 15 cm bis 60 cm über Stufenoberkante verleiten zum (Über)Klettern und sind daher als Treppengeländer unzulässig. Treppengeländer dürfen nicht zum Aufsitzen, Rutschen oder Klettern verleiten. Die Möglichkeit, auf einer Umwehrung aufzusitzen oder dort Gegenstände abzulegen wird erschwert, wenn die Umwehrungsoberkante schmal ist. Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.2.6		
Ist der Handlauf so ausgeführt (nicht scharfkantig, keine abstehenden Teile), dass man sich daran nicht verletzen oder hängen bleiben kann? Rechtsquelle: § 4 AStV		



Türen

Türen	JA	NEIN
Sind Türen ausreichend stabil und widerstandsfähig ausgeführt? Rechtsquelle: § 7 AStV		
Sind Türen und Tore gegen ein unbeabsichtigtes Aushängen, Ausheben, Umkippen, Ausschwingen oder Zufallen gesichert? Rechtsquelle: § 7 AStV		
Sind Türen so gestaltet, dass ein Einklemmen nicht möglich ist? 💡 Klemmschutz kann auch nachträglich angebracht werden. Türe ohne Klemmschutz Nachträglich angebrachter Klemmschutz		
Sind die Türen der Toiletten so ausgeführt, dass das Einklemmen der Finger nicht möglich ist? Die Quetsch- und Scherstellen sind mit Gummi ausgekleidet. Die Quetsch- und Scherstellen sind mit einer Bürste ausgekleidet		

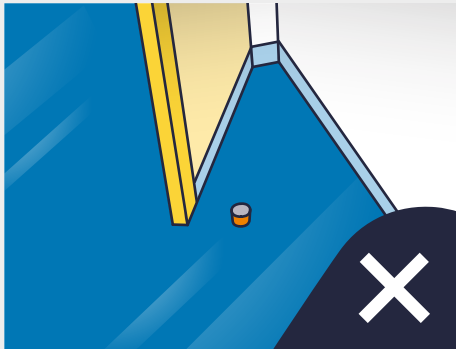
Türen

JA

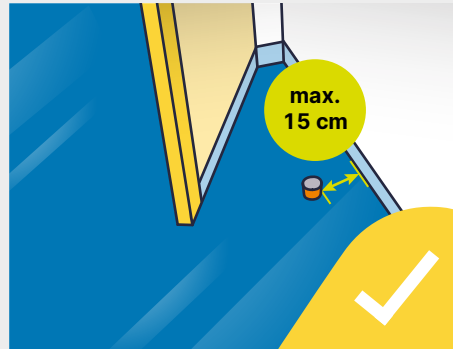
NEIN

Sind Schwellen und Türanschlätze so ausgeführt, dass sie nicht zur Stolperstelle werden können?

- Als Stolperstelle eingestuft werden Türstopper oder Türfeststeller, die mehr als 15 cm von der Wand entfernt sind.

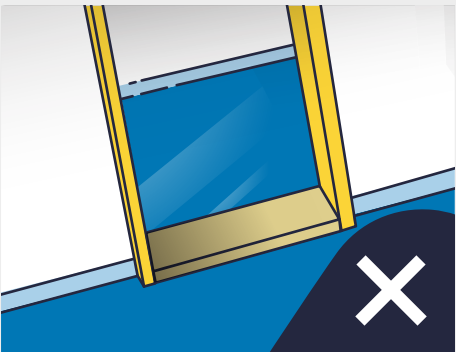


Achtung Stolpergefahr!



Türstopper weniger als 15 cm von der Wand entfernt

- Als Stolperstelle eingestuft werden ebenso **Schwellen oder Türanschlätze** von mehr als 2 cm Höhe. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt sind, darf die Schwellenhöhe 3 cm sein.



Achtung Stolpergefahr!



Schwelle mit weniger als 2 cm Höhe

Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.1.2

Sind Türklinken bzw. jegliche vorstehenden oder beweglichen Teile von Türen so gestaltet, dass sie beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr darstellen?

- Auch im Türschloss befindliche Schlüssel können eine Verletzungsgefahr darstellen und sind daher im täglichen Gebrauch stets abziehen.

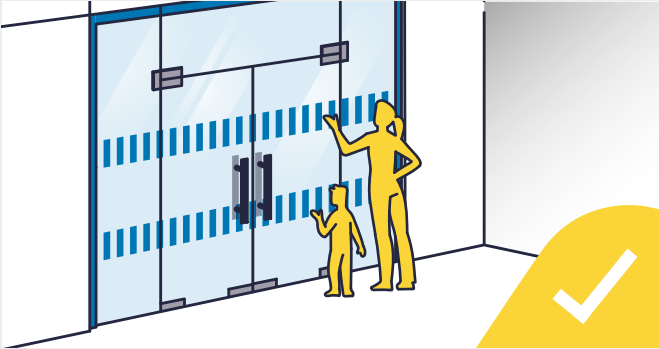


Spitzer Türdrücker



Sicherheitsdrücker, geschlossener Bügelgriff

Rechtsquelle: § 7 AStV

Türen	JA	NEIN
Bestehen Verglasungen, wie Ganzglastüren, Verglasungen in Türen, die keine absturzsichernde Funktion haben, bis zu einer Höhe von 1,50 m aus Sicherheitsglas?  Sicherheitsglas ist bruchsicheres Glas, das in Einscheiben- oder Verbund-Sicherheitsglas ausgeführt sein kann. Man erkennt es (meist) daran, dass in einer Ecke des Glases ein Symbol mit ESG oder VSG angebracht ist. Werkstoffe werden als bruchsicher angesehen, wenn bei Stoß- und Biegebeanspruchung keine scharfkantigen oder spitzen Teile entstehen. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 5.1.1</i>		
Sind Ganzglastüren sowohl in Erwachsenen- als auch in Kinderhöhe kontrastierend gekennzeichnet?  Weiterführende Informationen zu Verglasungen im Kapitel „Fenster und Verglasungen“  <i>Kontrastierend gekennzeichnete Glaswand mit Eingangstür aus Glas</i> <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 5.1.3</i>		

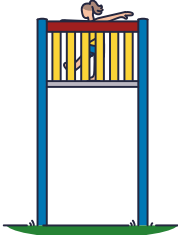
Anforderungen an diverse Räume im Innen- und Außenbereich



Außenanlagen und Spiel- platzgeräte

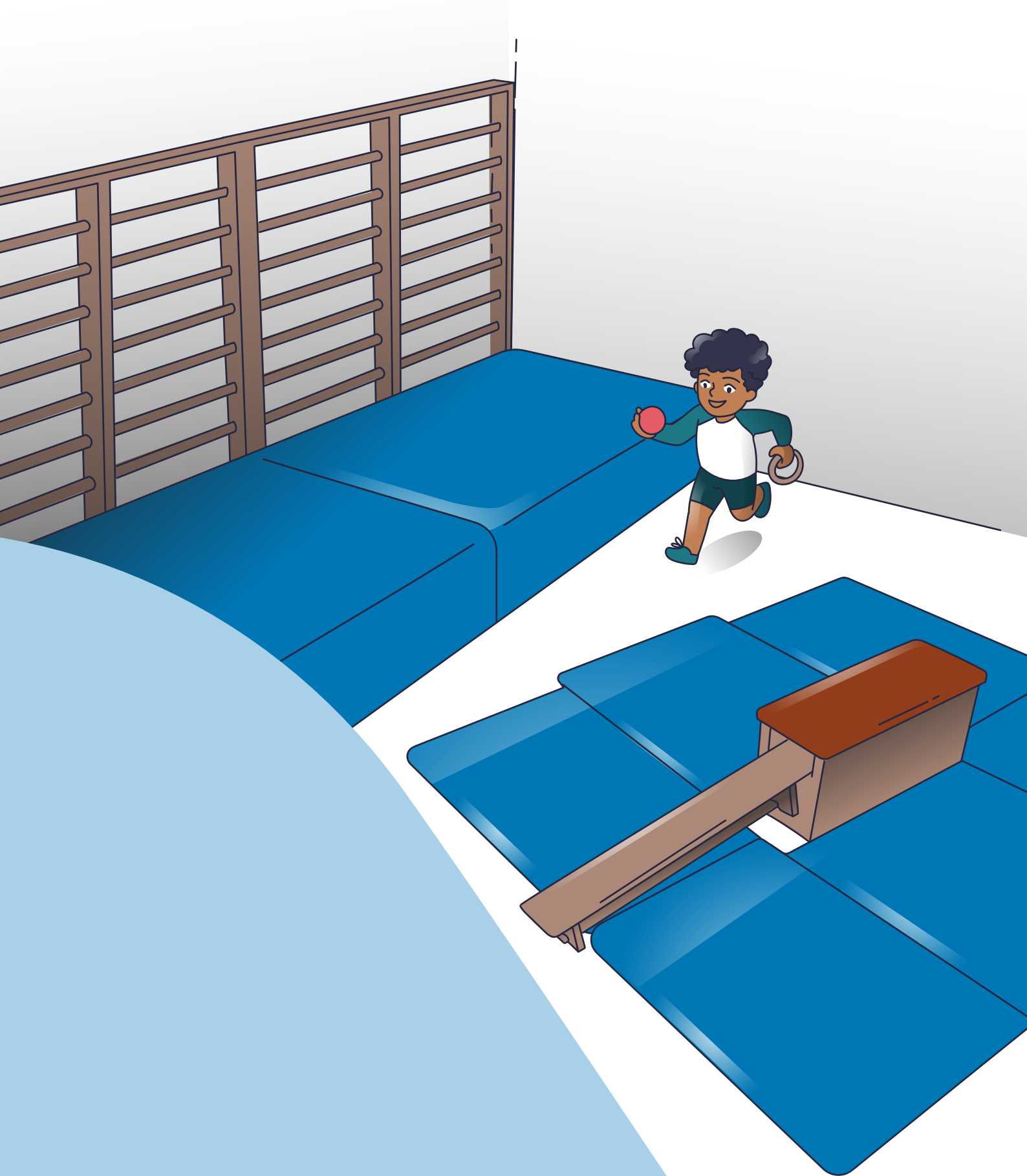
Außenanlagen und Spielplatzgeräte	JA	NEIN
Kann der Zugangsbereich, wie z. B. eine barrierefreie Rampe oder Kinderwagenzufahrt, sowie der am Kindergarten entlangführende Gehsteig bei jeder Witterung gefahrlos und sicher benutzt werden?  Gemäß StVO sind Eigentümer:innen von Liegenschaften im Ortsgebiet auch für Schneeräumung und Streuen verantwortlich. Es ist also zu klären, wer im Winter die Schneeräumung oder bei Glätte das Streuen übernimmt. <i>Rechtsquelle: § 2 AStV, StVO</i>		
Werden Maßnahmen zum Schutz vor Dachlawinen am Gebäudeeingang getroffen? <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 5.2</i>		
Sind Abdeckungen, wie z. B. Gitterroste so verlegt, dass ein unbefugtes Hochheben verhindert wird?		
Gibt es eine klare Abgrenzung zum Wirtschaftsbereich (Müllsammelplatz), der für Kinder unzugänglich ist?		
Ist der Gartenzaun (Einfriedung des Außenbereichs rund um den Kindergarten) mindestens 1 m hoch, durchgehend und sicher gestaltet, sodass ein (Über)Klettern verhindert wird?  Die Einfriedung darf nicht zum (Über)Klettern verleiten, also keine Querstäbe enthalten, die ein Kind als Aufstiegshilfe nutzen könnte. Insofern sind horizontale Öffnungen (jedenfalls in der Höhe zwischen 15 und 60 cm über Standfläche) mit flächigen Elementen zu schließen, sodass die Möglichkeit daran hochzuklettern verhindert wird.  Um Kopffangstellen für Kinder bis 6 Jahre (Kindergarten und Krabbelstube) zu vermeiden, soll die lichte Öffnungsweite zwischen etwaigen Stäben (vertikal und horizontal) maximal 89 mm sein.  Die Einfriedung darf keinerlei Spitzen und scharfe Kanten aufweisen. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1, OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.2.1</i>		
Sind die Grundstücksausgänge gegen unerlaubtes Verlassen und unerlaubtes Eintreten gesichert?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Eingangsbereich und Gänge“ <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1, OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.2.1</i>		
Sind Zu- und Ausgänge im Außenbereich des Kindergartens ausreichend beleuchtet, sodass Wegführung, Hindernisse, außenliegende Stiegen etc. deutlich erkannt werden können?  Während mit Belichtung das von außen kommende Tageslicht gemeint ist, versteht man unter Beleuchtung die Aufhellung mit künstlichem Licht. Für Wegführung und Stiegen im Außenbereich ist insbesondere in den Morgenstunden und am Abend entsprechendes künstliches Licht wichtig, um Sturz und Störfälle zu verhindern. <i>Rechtsquelle: § 2 AStV</i>		

Außenanlagen und Spielplatzgeräte	JA	NEIN
Ist im Außenbereich des Kindergartens für ausreichende Beschattung gesorgt? - Wenn Bäume nicht genügend Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung bieten, sind andere stabile Sonnenschutzsysteme, wie Sonnensegel, Markisen, etc. anzubringen. Bereiche, wo Kinder länger verweilen (Sandkiste, Schaukeln, Garten-Sitzgarnituren etc.), sollen jedenfalls überdacht sein. - Der Vorteil von überdachten Terrassenbereichen oder Markisen besteht darin, dass auch bei nicht so optimalem Wetter draußen gespielt werden kann.		
Ist das Außengelände des Kindergartens frei von Pflanzen, von denen besondere Verletzungs- und Gesundheitsgefahren ausgehen? Eine Übersicht toxisch relevanter Pflanzen befindet sich im Anhang C der ÖNORM B 2607.		
Sind Bauteile und Einrichtungen im Garten, wie Sandkisteneinfassungen, Bänke, Gartenhäuser, Beete etc. frei von scharfen Kanten? In Anlehnung an die ÖNORM EN 1176-1 sollen Kanten und Ecken von sämtlichen Bauteilen im Garten mit mindestens 3 mm Radius gerundet, jedenfalls nicht scharfkantig sein.		
Sind Kindern zugängliche Garten- und Gerätehäuser, Schuppen etc. sicher gestaltet? - Etwaige Regale sind stand- und kippsicher aufzustellen, ggf. fix zu montieren (an der Wand anschrauben), sodass ein Umkippen verhindert wird. - Ordnung und Sauberkeit ist die Basis für Sicherheit und Unfallverhütung! Ein durchschaubares Ordnungssystem ermöglicht, dass die Kinder selbstständig aufräumen lernen.		
Sind Gartengeräte, Werkzeuge, Düngemittel etc. für Kinder unerreichbar aufbewahrt?		
Bestehen sämtliche Verglasungen im Garten des Kindergartens aus Sicherheitsglas oder sind diese mit einer für den Außenbereich geeigneten Splitterschutzfolie (witterungsbeständig und UV-beständig) ausgestattet? - Verglasungen sind in Einscheiben- oder Verbund-Sicherheitsglas auszuführen. Verbund-Sicherheitsglas ist immer dann erforderlich, wenn das Glas gleichzeitig als Absturzsicherung dient. Gegebenenfalls kann bei Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion bei kleineren Glasflächen nachträglich eine Splitterschutzfolie angebracht werden. - Im Außenbereich dürfen nur Splitterschutzfolien verwendet werden, die dafür geeignet und entsprechend zertifiziert sind. Sie müssen jedenfalls witterungsbeständig sein. Idealerweise bieten sie zusätzlich auch einen UV-Schutz.		
Sind Spielflächen zur Benutzung mit Kinderfahrzeugen frei von Stufen, Stiegen oder Absätzen?		
Sind Tore für Ballspiele gegen Kippen gesichert, also fest verankert? Im Kindergarten kommen üblicherweise Leichtgewicht-Tore zum Einsatz, die jedenfalls gegen Umkippen zu sichern sind. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 16664</i>		

Außenanlagen und Spielplatzgeräte	JA	NEIN
Wird der Spielsand regelmäßig überprüft, gereinigt, ggf. ausgewechselt?  Empfehlungen zum Spielsand: • Regelmäßiges Reinigen bzw. Abklauben von Fremdkörpern • Anbringen von Abdeckungen mit feinmaschigem Netz (wasser- und luftdurchlässig) • Regelmäßiges Belüften des Sandes durch Umstechen • Auswechseln des Sandes bei starker Verschmutzung		
Sind Aufenthaltsbereiche auf Spielgeräten (im Freien) mit Absturzhöhen über 1 m mit geeigneten Umwehrungen (Geländer, Brüstung) gesichert?  Die Umwehrung darf nicht zum (Über)Klettern oder Ablegen von Gegenständen verleiten, also keine Querstäbe enthalten, die ein Kind als Aufstiegshilfe nutzen könnte. Insofern sind horizontale Öffnungen (jedenfalls in der Höhe zwischen 15 und 60 cm über Standfläche) mit flächigen Elementen zu schließen, sodass die Möglichkeit daran hochzuklettern verhindert wird.  Die Umwehrung darf keinerlei Spitzen und scharfe Kanten aufweisen.  60 cm freie Fallhöhe  1 – 2 m freie Fallhöhe: Geländer soll Absturz verhindern  2 – 3 m freie Fallhöhe: Brüstung soll Absturz und Hindurchrutschen verhindern Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1		
Ist die Umwehrung von Spielgeräten im Freien so gestaltet, dass es Kindern unmöglich ist, den Kopf durchzustecken?  Um Kopffangstellen für Kinder bis 6 Jahre (Kindergarten und Krabbelstube) zu vermeiden, darf die lichte Öffnungsweite zwischen etwaigen Stäben (vertikal und horizontal) maximal 89 mm betragen. Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1		
Ist der Spielbereich für das pädagogische Personal gut einsehbar, damit die Aufsichtspflicht sichergestellt werden kann? Rechtsquelle: Bundeslandspezifisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz		
Befindet sich in der Nähe des Zugangs zum Garten ausreichend, frei zugängliches Erste Hilfe Material?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Erste Hilfe“		

Spielplatzgeräte im Kindergarten	JA	NEIN
Kommen Spielplatzgeräte, wie Schaukeln, Rutschen, etc. zum Einsatz, die dem jeweiligen Entwicklungsstand, den Bedürfnissen und dem Alter der Kinder gerecht werden?  Informationen dazu finden Sie bei den Hersteller:innenangaben der jeweiligen Spielgeräte. Achten Sie darauf, dass die Spielplatzgeräte der geltenden Norm ÖNORM EN 1176 1-11 entsprechen.		
Werden Spielplatzgeräte funktionssicher aufgestellt und vor der ersten Inbetriebnahme durch befugte, fachkundige Personen überprüft?  Achten Sie darauf, dass es eine Dokumentation (Prüfbericht) von der ersten Inbetriebnahme (Abnahme) gibt.  Hersteller:innen bzw. Vertreiber:innen von Spielplatzgeräten haben hierzulande Anweisungen zu Installation, Betrieb, Inspektion und Wartung des Gerätes in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		
Werden Spielplatzgeräte wiederkehrend geprüft?  Visuelle Routine-Inspektion bzw. Sichtprüfung vor jeder Benutzung auf Gefahren, wie achtlos weggeworfene Gegenstände aus Glas oder andere spitze Gegenstände  Operative Inspektion bzw. Funktionskontrolle im Intervall von 1 bis 3 Monaten durch einschlägig unterwiesene Personen, wie z. B. Hausmeister:in, Bauhofmitarbeiter:in nach Hersteller:innenangaben  Jährliche Hauptinspektion im Intervall von maximal 12 Monaten durch befugte, fachkundige Personen (oder Fachfirmen) <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		
Wird beim Einsatz von Spielplatzgeräten stets auf die bestimmungsgemäße Verwendung gemäß Hersteller:innenangaben geachtet?  Hersteller:innen legen in technischen Datenblättern fest, für welche Zwecke bzw. Übungen das jeweilige Spielplatzgerät eingesetzt werden kann und darf.		
Sind die Stell- und Arretierteile von Spielplatzgeräten nicht scharfkantig bzw. sicher verkleidet?  Im täglichen Gebrauch kann die Verkleidung bzw. Schutzabdeckung von Stell- und Arretierteilen verrutschen oder herunterfallen. Darum ist eine Sichtkontrolle vor jeder Verwendung so wichtig. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		
Werden defekte Spielplatzgeräte umgehend kindersicher abgesperrt bzw. abgebaut und weggeräumt?  Defekte Geräte dürfen nicht frei zugänglich sein und erst nach Behebung des Defekts wieder verwendet werden. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		

Spielplatzgeräte im Kindergarten	JA	NEIN
Ist der Fallschutz auf das jeweilige Spielgerät und die Spielart abgestimmt?  Wird loses Schüttmaterial als Fallschutz verwendet, ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Schichtdicke vorhanden ist. Die Schichtdicke sollte laufend kontrolliert werden, da durch das Spielen mit der Zeit loses Schüttmaterial verloren geht (Wegspieeffekt). Um dem vorzubeugen, empfiehlt es sich, mindestens 10 cm loses Schüttmaterial hinzuzufügen. Die Aufschüttung ist regelmäßig anhand der Markierung der Grundlinie am Gerät zu kontrollieren. <i>Rechtsquelle: Tabelle 1 im Anhang 1 der ÖNORM EN 1176-1</i>		
Werden ausreichende Fallräume in möglicher Sprung- und Fallrichtung eingehalten?  Hersteller:innen müssen Angaben über die Fallräume eines jeden Spielgerätes machen. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		
Sind die Spielgeräte so angeordnet, dass sich weder Bewegungsabläufe noch Laufrichtungen überschneiden? <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		
Ist der Fallraum rund um das Spielgerät frei von scharfkantigen oder gefährlich vorstehenden Teilen? <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		
Ist sichergestellt, dass Spielplatzgeräte aus Kunststoff, wie z. B. Kunststoffrutschen gemäß ihrer vorgegebenen maximalen Betriebsdauer (Hersteller:innenangaben berücksichtigen) eingesetzt werden?  Bei glasfaserverstärkten Rutschen muss die Abnutzung der obersten Schicht deutlich erkennbar sein. Dies ist z. B. durch eine unterschiedliche Farbgebung der einzelnen Schichten gewährleistet. Somit ist sichergestellt, dass die Rutsche rechtzeitig getauscht wird, ehe sich die Kinder durch freigespielte Glasfaserschiefer verletzen. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		
Sind Spielgeräte aus Holz so konstruiert, dass Wasserstau und Dauerfeuchtigkeit verhindert werden?  Empfohlen wird eine Bauholzart, die ausreichend natürliche Widerstandskraft besitzt, wie z. B. Eiche und Robinie  Achtung, bei Verwendung von Holzschutzmitteln oder auch bei bestimmten Holzarten kann es bei Kontakt mit metallischen Befestigungsvorrichtungen zu einer verstärkten Korrosion der Metallteile kommen. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		
Ist sichergestellt, dass sich Metalle an Spielgeräten nicht ablösen oder abblättern?  Metalle, die toxische Oxydschichten bilden, die sich ablösen oder abblättern, müssen durch eine nicht toxische Beschichtung geschützt werden. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		
Sind die Anstriche von Spielplatzgeräten, vor allem auch nach Ausbesserungen, jedenfalls ungiftig? <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 1176-1</i>		



Bewegungsraum

Sichere Turn- und Sportgeräte	JA	NEIN
Werden Turn- und Sportgeräte funktionssicher aufgestellt und vor der ersten Inbetriebnahme durch befugte, fachkundige Personen überprüft?  Hersteller:innen von Turn- und Sportgeräten haben hierzulande Anweisungen in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Anweisungen müssen jedenfalls Informationen zur/zum sicheren Montage, Installation, Transport, Lagerung und Wartung des Gerätes enthalten. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 913</i>		
Werden Turn- und Sportgeräte im einschlägigen Fachhandel erworben?  Besorgen Sie nur solche Turn- und Sportgeräte, die einer der einschlägigen Europäischen Normen entsprechen und dementsprechend gekennzeichnet sind (Nummer der Europäischen Norm, Herstellungsjahr, etc.). <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 913</i>		
Wird beim Einsatz von Turn- und Sportgeräten stets auf eine bestimmungsgemäße Verwendung geachtet?  Hersteller:innen legen in technischen Datenblättern fest, für welche Zwecke bzw. Übungen das jeweilige Turn- und Sportgerät eingesetzt werden kann und darf.		
Sind die Stell- und Arretierteile von Turn- und Sportgeräten nicht scharfkantig bzw. sicher verkleidet?  Im täglichen Gebrauch kann die Verkleidung bzw. Schutzabdeckung von Stell- und Arretierteilen verrutschen oder herunterfallen. Darum ist eine Sichtkontrolle vor jeder Bewegungseinheit so wichtig. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 913, ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Werden jene Turn- und Sportgeräte, die bei der Bewegungseinheit zum Einsatz gebracht werden, vor der Verwendung stets einer Sichtkontrolle unterzogen?  Kontrolliert werden sichtbare Mängel, wie Holzabsplitterungen, spitz abstehende Teile, fehlende Schutzabdeckungen von z. B. Schrauben, lockere Holmen, etc. Die Sichtkontrolle führt jene Person durch, die die Turn- und Sportgeräte vorbereitet bzw. die Bewegungseinheit leitet. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Werden defekte Turn- und Sportgeräte umgehend kindersicher abgesperrt bzw. abgebaut und weggeräumt?  Defekte Geräte dürfen nicht frei zugänglich sein und erst nach Behebung des Defekts wieder verwendet werden. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Kommen Turn- und Sportgeräte, wie Langbank, Sprossenwand, Kasten, Leiter, Rutsche, Rollbrett, Reifen etc. zum Einsatz, die dem jeweiligen Entwicklungsstand, den Bedürfnissen und dem Alter der Kinder gerecht werden?  Informationen zu den Einsatzmöglichkeiten finden Sie in den Hersteller:innenangaben der jeweiligen Turn- und Sportgeräte. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		

Sichere Turn- und Sportgeräte	JA	NEIN
Werden Turn- und Sportgeräte jährlich durch befugte, fachkundige Personen (oder Fachfirmen) überprüft?  Achten Sie darauf, dass eine Dokumentation (Prüfbericht) der jährlichen Turn- und Sportgeräteprüfungen vorliegt. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Sicherheit und Ordnung im Bewegungsraum	JA	NEIN
Sind alle Kanten im Bewegungsraum, sowie jene an Türen, Fenstern (samt Beschlägen), Fensterbänken, Heizkörpern oder etwaigen Heizkörper-Verbauungen etc. mit einem Radius von mindestens 3 cm gerundet? <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Sind scharfkantige Heizkörper, wie z. B. alte Lamellenheizkörper, in einer Nische und/oder sicher verbaut?  Die Kanten eines im Bewegungsraum befindlichen Heizkörperverbau müssen einen Radius von mindestens 3 cm haben. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Sind die Spiel- und Übungsgeräte, wie Reifen, Bälle, Seile, Stäbe, Tücher, etc. gesondert in einem Nebenraum (Geräteraum) untergebracht?  Grundsätzlich sollten im Bewegungsraum keine fixen Einbauten, wie z. B. ein Matratzen- oder Geräteschrank vorgesehen werden. Sind solche Einbauten unumgänglich, so müssen die normgemäßen Seitenabstände von fix montierten Geräten zu diesen Einbauten, jedoch mindestens 1 m, eingehalten werden. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Ist im Geräteraum bzw. Geräteschrank ein logisches, ergonomisches Ordnungssystem vorhanden?  Verstauen Sie schwere Spiel- und Übungsgeräte unten und achten Sie darauf, dass schwere Materialien nicht über Schulter- oder Kopfhöhe gelagert werden. Schwere Turn- und Sportgeräte sind für den Transport mit Rollen auszustatten. 		
Ist der Bewegungsraum stets aufgeräumt, sodass Stolperunfälle vermieden werden?		
Befindet sich im Bewegungsraum ausreichend, frei zugängliches Erste Hilfe Material?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Erste Hilfe“		

Regeln für sichere Bewegungseinheiten	JA	NEIN
Wird stets darauf geachtet, dass ausreichend (je nach Bewegungsaufgaben und Entwicklungsstand der Kinder) sowie entsprechend qualifizierte Aufsichtspersonen die Bewegungseinheit leiten? <i>Rechtsquelle: Bundeslandspezifisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz</i>		
Wird stets darauf geachtet, dass Kinder barfuß turnen oder Turnpatschen mit durchgehend (!) rutschfester Sohle tragen?		
Werden lange Haare beim Turnen stets zusammengebunden?  Erwachsene werden ihrer Vorbildrolle gerecht, wenn auch sie die Haare zusammenbinden.		
Wird jeglicher Schmuck vor Beginn der Bewegungseinheit abgelegt?  Erwachsene können Vorbild sein, wenn auch sie den Schmuck ablegen.		
Wird stets darauf geachtet, dass Kinder nur dann mit Brille turnen, wenn diese auch dafür geeignet ist?		
Wird stets darauf geachtet, dass Tücher, Polster oder andere weiche, rutschige Materialien nicht einfach nur auf den Boden gelegt, sondern immer gesichert angeboten werden (z. B. in einer Schachtel oder einem Körbchen)?  Werden rutschige Turnmaterialien in einer Schachtel angeboten, kann verhindert werden, dass Kinder versehentlich darauf ausrutschen.  Bei der Kennzeichnung einer Spielstation empfiehlt es sich, das Blatt Papier nicht nur aufzulegen, sondern am Boden oder wenn möglich an der Wand festzukleben.		
Wird stets nach dem Prinzip gearbeitet, dass Kinder auf erhöhte Standorte nicht hinaufgehoben werden?  Nur wer aus eigener Kraft auf ein Hindernis hochklettern kann, kommt von dort auch wieder sicher herunter und verbessert dabei die Selbsteinschätzung.		
Gibt es gemeinsam vereinbarte Regeln, die vor jeder Bewegungseinheit, wie ein Ritual, wiederholt werden?  Regeln schaffen Sicherheit im Umgang miteinander und ermöglichen einen ruhigen und achtsamen Einstieg in die Bewegungseinheit. Nachfolgend ein paar Beispiele: • Ich warte, bis ich dran bin! • Ich habe Platz und Zeit für meine Übung! • Drängeln und Stoßen ist gefährlich! • Ich helfe oder hole Hilfe, wenn ein anderes Kind Hilfe braucht! • Ich nehme mir Zeit zum Rasten! ...		

Fallschutz bei Bewegungseinheiten

JA

NEIN

Gibt es geeignete Matten für verschiedene Fall-, Kletter- oder Springsituationen?

- 💡 Weichbodenmatten mit 30 bis 40 cm Dicke eignen sich für flächige Landungen (mit dem ganzen Körper).
- 💡 Turnmatten mit 4 bis 6 bzw. 8 cm Dicke eignen sich für Punktländungen (auf den Füßen).

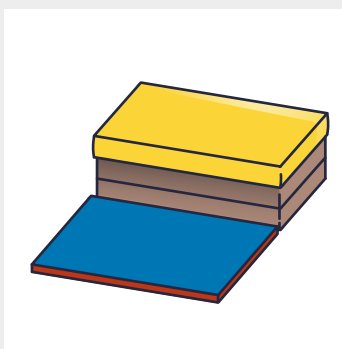
Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004), ÖNORM EN 12503-1

Wird bei unter 3-jährigen Kindern darauf geachtet, dass bereits ab einer freien Fallhöhe von 20 cm eine 4 – 6 cm dicke Matte (Typ 1) verwendet wird?

Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004), ÖNORM EN 12503-1

Wird bei Bodenübungen, wie z. B. Purzelbaum und häufigen Sprüngen bis 60 cm Höhe darauf geachtet, dass enie 4 - 6 cm dicke Matte (Typ 1) als Fallschutz verwendet wird?

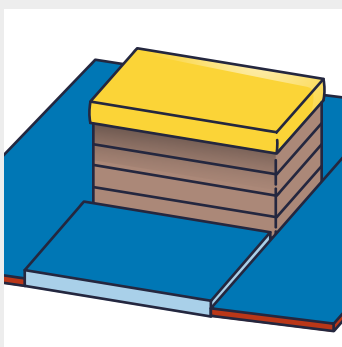
- 💡 Bei **über** 3-jährigen Kindern ist es in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes und der Bewegungsaufgabe nicht immer erforderlich, (z. B. über die Langbank gehen oder krabbeln, sich liegend drüberziehen,...), bei einer freien Fallhöhe bis 60 cm eine Matte aufzulegen. Das Landen auf festem Untergrund liefert wichtige Informationen an die Gelenksrezeptoren und wirkt sich somit positiv auf das Körpergefühl und Körperbewusstsein aus.
- 💡 Die Typisierung der Matten entspringt der ÖNORM EN 12503-1 Sportmatten – Turnmatten; Sicherheitstechnische Anforderungen.
- 💡 Weiterführende Informationen finden Sie in: UK NRW (2020): Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen. Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung. 2. Überarbeitete Auflage, Universum Verlag



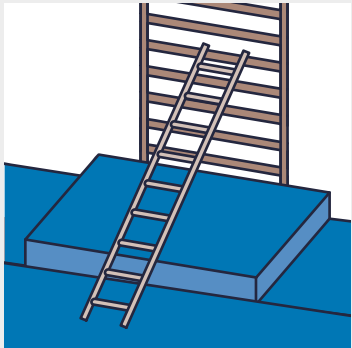
Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004), ÖNORM EN 12503-1

Wird bei einer freien Fallhöhe von 60 cm bis 1 m stets darauf geachtet, dass eine 6 bis 8 cm dicke Matte (Typ 2 oder 3) als Fallschutz verwendet wird?

- 💡 Man kann ggf. auch 2 dünne Matten vom Typ 1 übereinanderlegen.
- 💡 Die Typisierung der Matten entspringt der ÖNORM EN 12503-1 Sportmatten – Turnmatten; Sicherheitstechnische Anforderungen.
- 💡 Weiterführende Informationen finden Sie in: UK NRW (2020): Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen. Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung. 2. Überarbeitete Auflage, Universum Verlag



Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004), ÖNORM EN 12503-1

Fallschutz bei Bewegungseinheiten	JA	NEIN
Wird bei einer freien Fallhöhe von 1 bis 2 m stets darauf geachtet, dass eine Weichbodenmatte mit 30 bis 40 cm Dicke (Typ 7 oder 8) aufgelegt wird? - Die Typisierung der Matten entspringt der ÖNORM EN 12503-1 Sportmatten – Turnmatten; Sicherheits-technische Anforderungen. - Weiterführende Informationen finden Sie in: UK NRW (2020): Bewegungsangebote in Kindertages-einrichtungen. Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung. 2. Überarbeitete Auflage, Uni-versum Verlag <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004), ÖNORM EN 12503-1</i> 		
Wird stets darauf geachtet, dass Matten immer auch gegen Verrutschen gesichert werden?		
Ist sichergestellt, dass herkömmliche Matratzen, Polster oder Ähnliches niemals als Fall-schutz verwendet werden? Herkömmliche Matratzen, Polster oder Ähnliches sind kein geeigneter Fallschutz für Sprünge von erhöhtem Standort, weil nicht sichergestellt werden kann, dass sie die erforderlichen Dämpfungseigenschaften aufweisen.		

Fenster und Verglasungen im Bewegungsraum	JA	NEIN
Bestehen Verglasungen mit absturzsichernder Funktion, wie z. B. Fenster, Geländer oder Brüstungen aus Glas) aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas? Verbund-Sicherheitsglas kann auch nach einem Bruch nicht durchgedrückt bzw. durchstoßen werden, sodass ein Absturz von Personen verhindert wird. Man erkennt es (meist) daran, dass in einer Ecke des Glases ein Symbol mit VSG angebracht ist. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.2.6</i>		
Sind für Kinder zugängliche Fenster ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m mit einer Kindersicherung ausgestattet? - Die Absturzhöhe wird von der Oberkante des Parapets bis zum angrenzenden Gelände gemessen. - Davon ausgenommen sind Fenster, die für Kinder nicht erreichbar sind, wie z. B. Oberlichtfenster. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.1.2</i> 		

Fenster und Verglasungen im Bewegungsraum	JA	NEIN
Ist sichergestellt, dass im Erdgeschoß befindliche Fenster nur geöffnet werden, wenn keine Kinder im Raum sind? - Es empfiehlt sich, jeweils vor und nach der Bewegungseinheit zu lüften. Während der Bewegungseinheit sind die Fenster jedenfalls geschlossen zu halten. - Gemäß ÖISS-Richtlinie dürfen Fensterflügel im Bewegungsraum grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2 m über Fußbodenoberkante nicht in den Raum ragen. - Weiterführende Informationen im Kapitel „Raumluft – Lüften“ <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Bestehen jegliche Verglasungen im Bewegungsraum, wie z. B. Spiegel bis zu einer Höhe von 1,50 m aus Sicherheitsglas? - Sicherheitsglas ist bruchsicheres Glas, das in Einscheiben- oder Verbund-Sicherheitsglas ausgeführt sein kann. Man erkennt es (meist) daran, dass in einer Ecke des Glases ein Symbol mit ESG oder VSG angebracht ist. - Werkstoffe werden als bruchsticher angesehen, wenn bei Stoß- und Biegebeanspruchung keine scharfkantigen oder spitzen Teile entstehen. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 5.1.1</i>		
Sind Verglasungen im Bewegungsraum, wie z. B. die Lichtquellen, ballwurfsicher abgeschirmt? <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Ist der Bewegungsraum ausreichend belichtet bzw. beleuchtet (Beleuchtungsstärke von mindestens 300 lx)? Weiterführende Informationen im Kapitel „Belichtung und Beleuchtung“		
Ist für ausreichende Beschattung bzw. Sonnen- und Blendschutz gesorgt? Weiterführende Informationen im Kapitel „Belichtung und Beleuchtung“		
Wird vor und nach der Bewegungseinheit ausreichend gelüftet? Weiterführende Informationen im Kapitel „Raumluft – Lüften“		
Fußboden, Wände und Decke im Bewegungsraum	JA	NEIN
Ist der Boden rutschhemmend ausgeführt, leicht zu reinigen, desinfizierbar und trittsicher? Weiterführende Informationen im Kapitel „Fußboden und Wände“		
Ist der Boden frei von Mängeln, wie abgesplittertem, ausgerissenem Holz oder Laminat? <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		

Fußboden, Wände und Decke im Bewegungsraum	JA	NEIN
Ist der Bewegungsraum quadratisch bis rechteckig und ohne räumliche Einschränkungen, wie z. B. Stützen, Säulen, Pfeiler, Unterzüge, etc.?  Wenn es im Bewegungsraum Säulen oder Ähnliches gibt, ist unbedingt Anprallschutz anzubringen. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Ist der Boden punktelastisch ausgeführt?  Analog zu den Anforderungen an Turnsäle gemäß ÖNORM B 2608 sind Böden in Bewegungsräumen im Kindergarten als Sportböden auszuführen. Punktelastische Böden sind aufgrund der biegeweichen Eigenschaften für kleine Kinder besonders empfehlenswert. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004), ÖNORM B 2608</i>		
Sind die Wandoberflächen bis zu einer Höhe von 2 m ebenflächig und flächenbündig (Fugenbreite max. 8 mm) ausgestaltet und vorzugsweise mit Holz verkleidet?  Die Oberkanten der Holzverkleidungen sind abzuschrägen, um ein Beklettern zu verhindern. Alle exponierten Kanten sind mit einem Radius von mindestens 3 cm abzurunden. <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		
Sind die Wände durch einen Anprallschutz gesichert?  Wenn der Anprallschutz aus Filz gemacht wird, stellt er eine zusätzliche Schallabsorptionsfläche dar, was sich in weiterer Folge positiv auf die Raumakustik auswirkt.  Weiterführende Informationen in der AUVA-Broschüre „Mux Mäuschen still – Lärmprävention im Kindergarten“		
Sind Decke und Wände im Bewegungsraum mit ausreichenden Schallabsorptionsflächen ausgestattet, dass es zu keiner Lärmbelastung kommt? Entspricht die Raumakustik den einschlägigen Normen?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Raumakustik – Lärmprävention“		

Türen im Bewegungsraum	JA	NEIN
Sind die im Bewegungsraum befindlichen Türen nach außen aufzuschlagen?  Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, sowie alle Notausgangstüren müssen in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt sein. <i>Rechtsquelle: § 13 AStV</i>		
Sind die Türgriffe abgerundet (Bügelgriffe) oder flächenbündig in die Tür eingelassen (Muschelgriffe)? <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		

Eingangs- bereich und Gänge



Eingangsbereich und Gänge	JA	NEIN
Sind die Ein-/Ausgänge des Kindergartens so gestaltet, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt bzw. unbeobachtet verlassen und Fremde von außen nicht unerlaubt eintreten können? - Elektrische Taster, die außerhalb der Reichweite von Kindern angebracht sind, ermöglichen das Öffnen der Ein-/Ausgangstüren und verhindern gleichzeitig, dass Kinder unbemerkt das Gebäude verlassen können. - Außerhalb der Bring- und Abholzeiten wird der elektrische Taster deaktiviert, sodass vor Eintritt geläutet werden muss. <i>Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen</i>		
Kann der Zugangsbereich, wie z. B. eine barrierefreie Rampe oder Kinderwagenzufahrt, sowie der am Kindergarten entlangführende Gehsteig bei jeder Witterung gefahrlos und sicher benutzt werden? Gemäß StVO sind Eigentümer:innen von Liegenschaften im Ortsgebiet auch für Schneeräumung und Streuen verantwortlich. Es ist also zu klären, wer im Winter die Schneeräumung oder bei Glätte das Streuen übernimmt. <i>Rechtsquelle: § 2 AStV, StVO</i>		
Ist der Fußabstreifer bündig verlegt, gegen Verrutschen gesichert und zumindest so breit wie die Eingangstür? <i>Fußabstreifer zu klein und nicht bündig. Keine rutschfeste Unterseite.</i> <i>Fußabstreifer rutschfest und großflächig.</i>		
Haben Gänge eine Mindestbreite von 1,20 m? - Die lichte Durchgangsbreite von Gängen muss in elementaren Bildungseinrichtungen mindesten 1,20 m sein. Die lichte Durchgangsbreite von 1 m ist lediglich für Nebengänge (z. B. der Gang zum Technik- oder Abstellraum) ausreichend. - Im Sinne des Brandschutzes sind Fluchtwege, Hauptgänge, Haupttreppen sowie Notausgänge ausnahmslos freizuhalten, sodass im Gefahrenfall das Stolpern über Hindernisse, wie Spielsachen, Spielekisten, Kasterl, Kinderfahrzeuge etc. verhindert wird. - Weiterführende Informationen im Kapitel „Flucht- und Verkehrswege – Brandschutz“ <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 2.4.1</i>		

Eingangsbereich und Gänge	JA	NEIN
Wird die Mindestbreite von Gängen durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt?  Erlaubt sind stellenweise Einengungen um nicht mehr als 10 cm auf eine Länge von maximal 1,20 m (z. B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge von Türen, Türen in geöffnetem Zustand). <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 2.5.1.</i>		
Sind alle Ecken und Kanten, mit denen Kinder in Berührung kommen, mit einem Radius von mindestens 2 mm ausgeführt (zumindest gerundet, entgratet oder gefast)? <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Ist der Eingangsbereich ausreichend belichtet bzw. beleuchtet (Beleuchtungsstärke von mindestens 300 lx)?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Belichtung und Beleuchtung“		



Garderobe

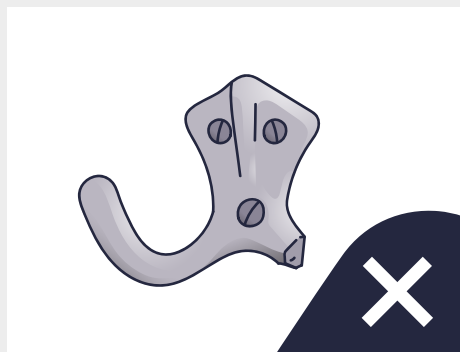
Garderobe

JA

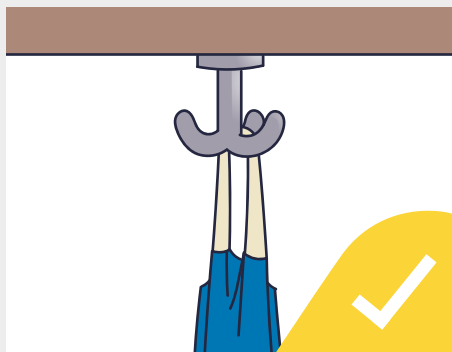
NEIN

Sind Garderobenhaken im Abstand von mindestens 30 cm so ausgeführt, dass sie keine Verletzungsgefahr darstellen?

- 💡 Garderobenhaken dürfen nicht scharfkantig sein. Kaputte Garderobenhaken (abgebrochene Teile) müssen umgehend entfernt werden, weil die Bruchstelle meist messerscharf ist.



Achtung vor abgebrochenen Garderobenhaken.



Abgerundete Garderobenhaken

Rechtsquelle: ÖNORM 1640

Sind alle Ecken und Kanten, mit denen Kinder in Berührung kommen, mit einem Radius von mindestens 2 mm ausgeführt (zumindest gerundet, entgratet oder gefast)?

Rechtsquelle: ÖNORM A 1640

Ist die Garderobe ausreichend belichtet bzw. beleuchtet (Beleuchtungsstärke von mindestens 300 lx)?

- 💡 Weiterführende Informationen im Kapitel „Belichtung und Beleuchtung“

Fahrbare Garderobe	JA	NEIN
Sind fahrbare Garderoben sicher ausgeführt, und werden sie auch sicher verwendet?  Fahrbare Garderoben • dürfen maximal 80 cm hoch sein. • müssen mit mindestens 2 Rollen fixierbar sein. • müssen einen Fußfreiraum von mindestens 2,5 cm haben. • sind am oberen Ende stets frei zu halten (ganz oben keine Lagerung). <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i> 		
Wird die fahrbare Garderobe so aufgestellt, dass sie keine Einengung bzw. Barriere – vor allem auf Fluchtwegen und Hauptgängen – darstellt?  Fluchtwege und Hauptgänge müssen in der erforderlichen Mindestbreite immer freigehalten werden.  Weiterführende Informationen im Kapitel „Flucht- und Verkehrswege – Brandschutz“		
Sind die Garderoben so gestaltet, dass es zu keiner Lärmbelastung kommt? Entspricht die Raumakustik den einschlägigen Normen?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Raumakustik – Lärmprävention“		

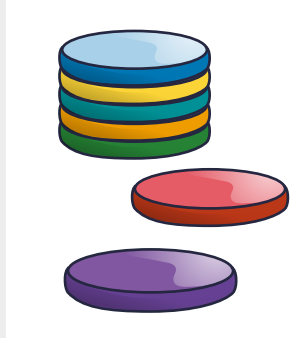


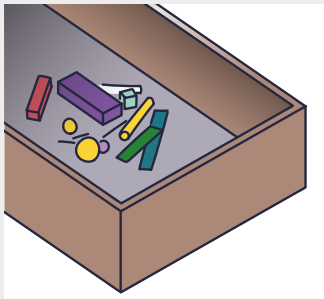
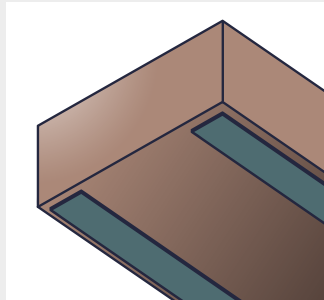
Gruppenraum

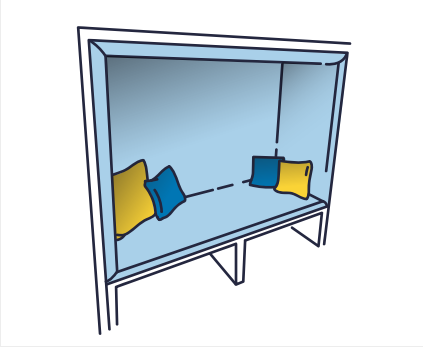
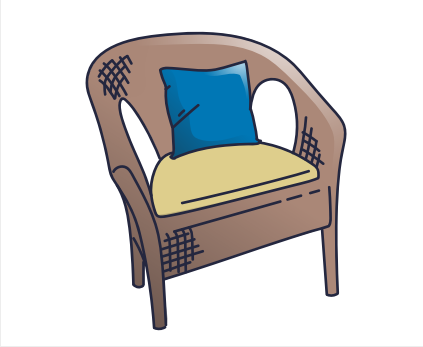
Gruppenraum	JA	NEIN
Sind alle Einrichtungsgegenstände, wie Schränke, Raumteiler, Regale, Tafeln etc. sicher ausgeführt? Einrichtungsgegenstände im Kindergarten • müssen stand- und kippsicher aufgestellt und ggf. an der Wand befestigt werden. • müssen an Ecken und Kanten mit einem Radius von mindestens 2 mm ausgeführt oder zumindest gerundet, entgratet oder gefast sein. • sind zur Vermeidung von Fangstellen mit geschlossenen Bügelgriffen auszustatten. • dürfen keine Quetsch- und Scherstellen aufweisen: Daher sind Schiebetüren und Rollläden in Möbelkonstruktionen zu vermeiden. <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Sind Gegenstände wie z. B. Blumentöpfe auf Regalen so gesichert, dass ein Herunterfallen verhindert wird? <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Sind fahrbare Möbel sicher ausgeführt, und werden sie auch sicher verwendet? Fahrbare Möbel • dürfen maximal 80 cm hoch sein. • müssen mit mindestens 2 Rollen fixierbar sein. • müssen einen Fußfreiraum von mindestens 2,5 cm haben. • sind am oberen Ende stets frei zu halten (ganz oben keine Lagerung). <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Wird darauf geachtet, dass sich Pinn-Nadeln, Plastiksackerl, Luftballons oder andere spitze und scharfe Gegenstände nicht in Reichweite von Kindern befinden? Magnete oder wieder ablösbare Klebestreifen sind eine gute Alternative zu Pinn-Nadeln. <i>Nadeln oder Pinn-Nadeln sind für den Einsatz im Kindergarten nicht geeignet.</i> <i>Diese laminierten Blätter sind mit einem wieder ablösbaren Kleberoller befestigt.</i>		

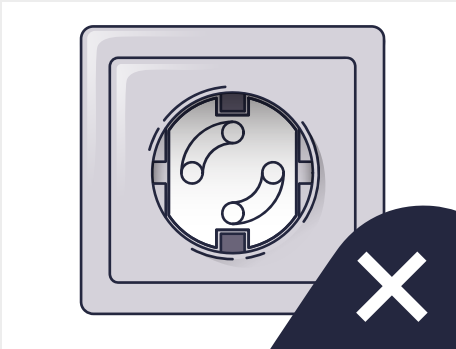
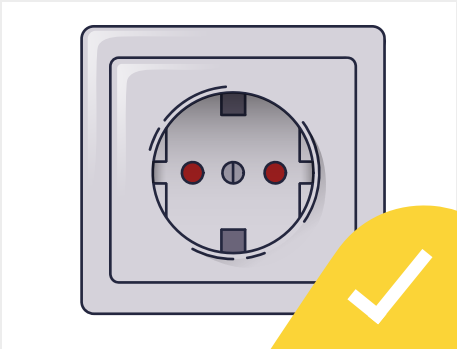
Gruppenraum	JA	NEIN
Sind etwaige gefährliche Materialien, wie kennzeichnungspflichtige Farben, Lacke, und Klebstoffe oder Geräte, wie Schlagschere, Heißklebepistole oder Cuttermesser, so aufbewahrt, dass sie von Kindern nicht erreicht werden können?  Kennzeichnungspflichtige Stoffe sowie gefährliche Geräte müssen ausnahmslos versperrt gelagert werden.		
Wird bei der Anschaffung von Malfahren und Stiften darauf geachtet, dass sie frei von Lösungsmitteln und nicht-kennzeichnungspflichtig sind?  Nicht-kennzeichnungspflichtig bedeutet, dass das Produkt keine Gefahrensymbole tragen muss, weil es als ungefährlich eingestuft werden kann. Sicherheitsdatenblätter, technische Datenblätter oder Produktblätter geben Auskunft über die Inhaltsstoffe sowie die bestimmungsgemäße Verwendung.		
Werden sämtliche Spielmaterialien mindestens einmal pro Jahr desinfiziert?  Desinfektionsmittel dürfen unbeaufsichtigt niemals in Reichweite der Kinder stehen gelassen werden. <i>Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen</i>		
Ist der Boden rutschfest, leicht zu reinigen und desinfizierbar?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Fußboden und Wände“		
Wird im Gruppenraum regelmäßig und ausreichend gelüftet?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Raumluft – Lüften“		
Beindet sich im Gruppenraum ausreichend, frei zugängliches Erste Hilfe Material?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Erste Hilfe“		

Ergonomie im Gruppenraum	JA	NEIN
Besteht für Kinder die Möglichkeit, dass sie nicht nur bei Tisch, sondern insbesondere auch am Boden spielen können?  Die Bewegungsfreiheit der Kinder soll durch Ausstattung und Möblierung nicht unnötig eingeschränkt werden. Es empfiehlt sich also, im Gruppenraum nur so viele Tische und Stühle bereit zu stellen, wie unbedingt nötig sind.  Die Möglichkeit zur häufigen Lageveränderung bietet ergonomische Vorteile und verhindert das Verharren in Zwangshaltung (wie z. B. langes Sitzen).		
Haben die Erwachsenen die Möglichkeit, ihre Sitzposition häufig zu verändern, sodass Zwangshaltung und Fehlbeanspruchung vermieden werden?  Unter dem Motto ‚Die beste Sitzposition ist die nächste‘ sollen Erwachsene möglichst häufig ihre (Sitz)Position ändern und auch sehr bewusst zwischen sitzenden (z. B. im Gruppenraum) und bewegten Tätigkeiten (z. B. im Bewegungsraum oder Garten) abwechseln.		

Ergonomie im Gruppenraum	JA	NEIN
Stehen für das Personal ergonomisch geformte Möbel, sowohl zum Sitzen als auch zum Spielen am Boden, zur Verfügung?       Mit dem Drehstuhl ist flexibles Arbeiten möglich. Der Bodensitz ermöglicht eine Entlastung des Rückens durch Anlehnen. Durch das Sitzen auf einem (Sitz-)Kissen kann die Wirbelsäule in eine natürliche, aufrechte Position gebracht werden. Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen		
Sind die Erwachsenen im richtigen Heben und Tragen unterwiesen?  Das richtige Heben und Tragen ist essenziell, um Zwangshaltungen und in der Folge Muskelskeletterkrankungen vorzubeugen. Das oftmalige Heben und Tragen von Kindern oder schweren Gegenständen belastet den menschlichen Bewegungs- und Stützapparat bei nicht körpergerechtem Hochheben, Absetzen und mangelndem Training. Umso wichtiger ist es, sich damit auseinanderzusetzen, wie schweres Gewicht körperschonend gehoben und getragen bzw. mit welchen Übungen ein sinnvolles Ausgleichstraining durchgeführt werden kann.  Weiterführende Informationen in der AUVA-Broschüre „M025 Heben und Tragen“. Gerne können Sie sich dazu auch von der AUVA beraten lassen.		

Lärmprävention im Gruppenraum	JA	NEIN
Sind Decke und Wände im Gruppenraum mit ausreichenden Schallabsorptionsflächen ausgestattet, dass es zu keiner Lärmbelastung kommt? Entspricht die Raumakustik den einschlägigen Normen? 💡 Schallharte Räume können auch nachträglich noch mit schallabsorbierendem Material ausgestattet werden. Dies führt zu einer kürzeren Nachhallzeit, wodurch eine bessere Sprachverständlichkeit erreicht wird. Ziel ist die Herstellung einer optimalen Raumakustik auf der technisch-baulichen Ebene. Informieren Sie sich bei Ihrer Sicherheitsfachkraft (SFK) und/oder bei der AUVA. 💡 Weiterführende Informationen in der AUVA-Broschüre „Mux Mäuschen still – Lärmprävention im Kindergarten“ <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 5, ÖNORM B 8115-3</i>		
Sind Spielekisten und Regale mit schallschluckenden Materialien, wie Teppichfliesen, Filz oder gummierten Matten ausgelegt? 💡 Schallschluckende Einlegeböden in Spielekisten und Regalen verhindern, dass beim Herausnehmen von Spielsachen und beim Wühlen in den Kisten unnötig Lärm entsteht. 		
Sind Holzläden (sowohl am Boden als auch an der Rückwand) mit Filzgleitern ausgestattet? 💡 Filzgleiter verhindern, dass beim Hineinschieben bzw. Zumachen unnötig Lärm entsteht. 💡 Bei Kästen und Kommoden helfen Anschlagdämpfer, den Lärm zu mindern. 💡 Kontrollieren Sie außerdem regelmäßig, ob die Filzgleiter an Sessel- und Tischbeinen noch intakt sind. 		
Ist der Tagesablauf so gestaltet, dass Lärm vermindert wird? 💡 Vielleicht können organisatorische Abläufe dahingehend verändert werden, dass es ruhiger wird, wie z. B. durch Anordnen von lauten und leisen Tätigkeiten in räumlich getrennten Bereichen (organisatorische Maßnahme zur Lärmreduktion). Weiterführende Informationen finden Sie in der AUVA-Broschüre „Mux Mäuschen still – Lärmprävention im Kindergarten“.		
Besteht die Möglichkeit, Spielbereiche aus dem Gruppenraum auszulagern? 💡 Die Auslagerung von Spielbereichen und damit verbunden die Verringerung von Lärm im Gruppenraum kann als organisatorische Maßnahme zur Lärmreduktion eingeordnet werden. 💡 Achten Sie darauf, dass die Aufsichtspflicht dennoch sichergestellt wird. Auch die Mindestbreiten von Fluchtwegen müssen stets eingehalten werden!		

Lärmprävention im Gruppenraum	JA	NEIN
Sind ausreichend und ansprechend gestaltete Rückzugsorte für Kinder vorhanden?  Nischen und durch Paravents abgetrennte Ecken, gemütliche Sessel und Sofas sowie Bereiche unter Stiegen oder Höhlen ermöglichen Rückzug und Entspannung, erzeugen ein hohes Maß an Geborgenheit und wirken letztendlich lärm mindernd. Weiterführende Informationen finden Sie in der AUVA-Broschüre „Mux Mäuschen still – Lärmprävention im Kindergarten“.  <i>Gemütliche Nische mit Filzverkleidung</i>  <i>Korbsessel mit Kuschelpolster</i>		
Werden Stilleübungen in den Tagesablauf eingeplant, sodass ein bewusstes Wahrnehmen von Gegensätzen, wie Lärm und Stille, ermöglicht wird?  Die Sensibilisierung der Kinder für Lärm kann zu mehr Ruhe führen (personenbezogene Maßnahme zur Lärmreduktion). Weiterführende Informationen finden Sie in der AUVA-Broschüre „Mux Mäuschen still – Lärmprävention im Kindergarten“.		
Werden die Kinder für das Thema Schall bzw. Schallausbreitung sensibilisiert?  Das Thema Lärm kann Anlass für Forschen und Experimentieren sein. Mit einem Kochtopf, der mit einer Frischhaltefolie überzogen wird, sowie dem Deckel und einem Kochlöffel können Schallwellen visualisiert werden. Streuen Sie mit den Kindern ein paar Reiskörner auf die Frischhaltefolie und schlagen Sie den Kochtopfdeckel mit dem Kochlöffel in der Nähe der Reiskörner an. Die Reiskörner beginnen zu springen und tanzen, ohne dass es zu einer direkten Berührung kommt. Die Kinder erleben mit dem Experiment „Der tanzende Reis“ wie sich Schall ausbreitet.   Die Sensibilisierung der Kinder für Schall und Schallausbreitung kann zu mehr Ruhe führen (personenbezogene Maßnahmen zur Lärmreduktion). Weiterführende Informationen finden Sie in der AUVA-Broschüre „Mux Mäuschen still – Lärmprävention im Kindergarten“.		

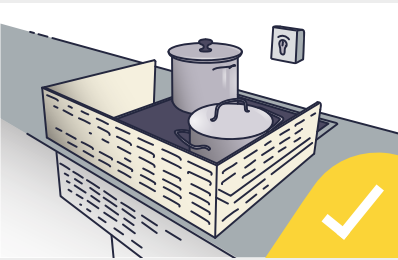
Elektrische Geräte, Batterien und Heizkörper im Gruppenraum	JA	NEIN
Sind alle für Kinder zugängliche Steckdosen, auch etwaige im Raum verlegte Verteiler mit einer integrierten Kindersicherung ausgestattet?  Im Kindergarten müssen sämtliche Steckdosen einen erhöhten Schutz gegen das Berühren unter Spannung stehender Teile aufweisen.   Aufsteckbares Plättchen: Aufgrund des außen aufgesteckten Plättchens verringert sich die Eindringtiefe der Steckerkontakte, was gemäß Elektroschutzvorschriften verboten ist. Stocherschutz: Die integrierte Kindersicherung, also die in der Abbildung roten Abdeckungen, die auf der Innenseite des Steckers fix angebracht sind, stellen sicher, dass das Eindringen mit einem spitzen Gegenstand nicht möglich ist. <i>Rechtsquelle: ESV sowie weitere einschlägige Vorschriften zum Elektroschutz</i>		
Ist sichergestellt, dass Elektrogeräte, wie Wasserkocher oder Kochplatte für Kinder nicht erreichbar sind?		
Sind Heizkörper und Rohrleitungen berührungssicher verkleidet?  Die Verbrennungsschwellen bei Berührung heißer Oberflächen ist in der ÖNORM EN ISO 13732-1 geregelt. Bei Metallen kommt es bei einer Kontaktdauer von nur 1 Minute schon bei 51°C zu Verbrennungen. Da die Haut von Kindern dünner und empfindlicher ist, kann es schon bei niedrigeren Temperaturen zu Verbrennungen kommen. <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN ISO 13732-1</i>		
Sind alle weiteren sicherheitsrelevanten Fragestellungen rund um elektrische Geräte und Heizkörper erfüllt?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Elektrische Geräte, Batterien und Heizkörper“		

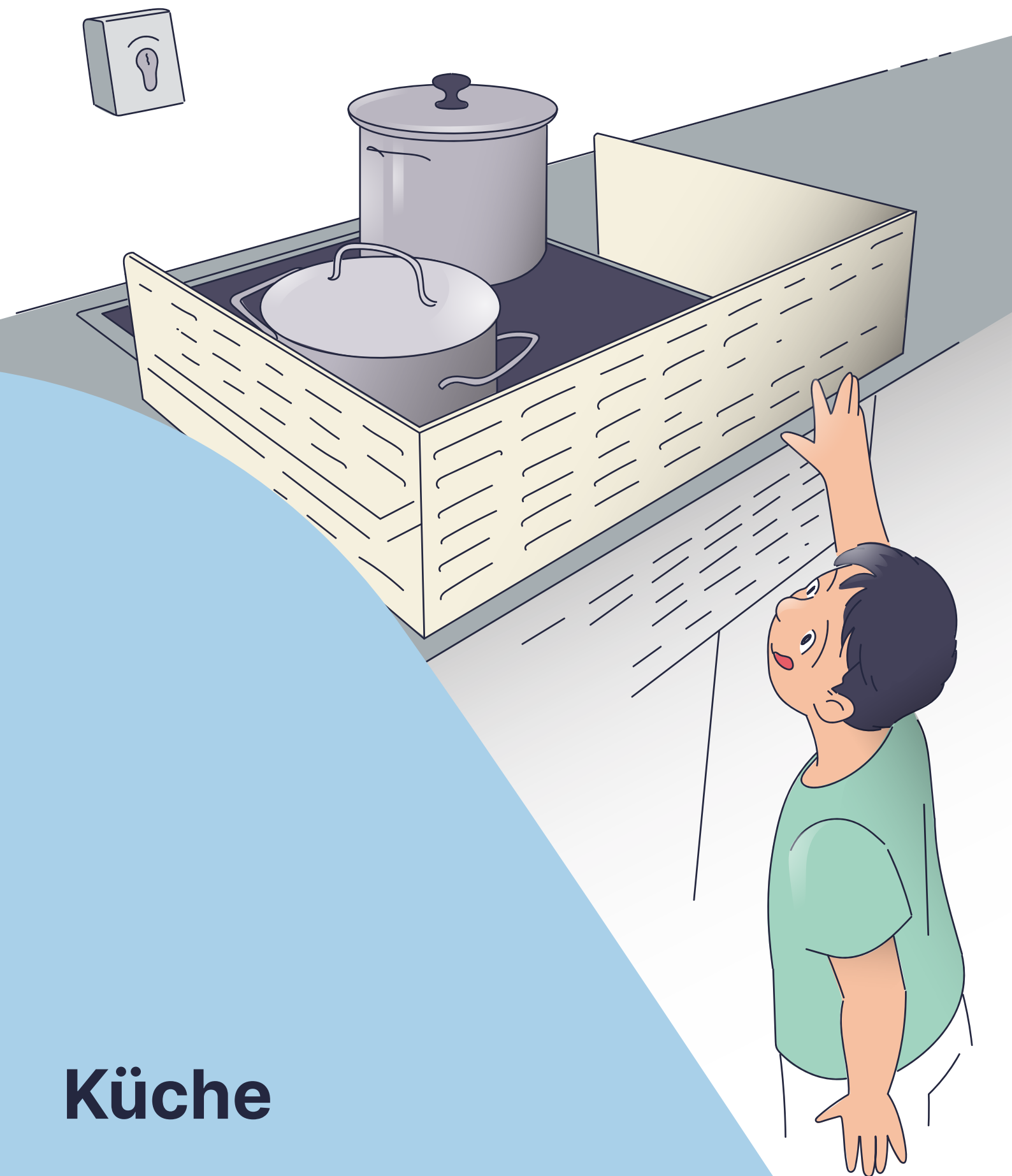
Fenster und Verglasungen im Gruppenraum	JA	NEIN
Bestehen Verglasungen mit absturzsichernder Funktion, wie z. B. Fenster, Geländer oder Brüstungen aus Glas) aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas?  Verbund-Sicherheitsglas kann auch nach einem Bruch nicht durchgedrückt bzw. durchstoßen werden, sodass ein Absturz von Personen verhindert wird. Man erkennt es (meist) daran, dass in einer Ecke des Glases ein Symbol mit VSG angebracht ist. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.2.6</i>		

Fenster und Verglasungen im Gruppenraum	JA	NEIN
Sind für Kinder zugängliche Fenster ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m mit einer Kindersicherung ausgestattet? - Die Absturzhöhe wird von der Oberkante des Parapets bis zum angrenzenden Gelände gemessen. - Davon ausgenommen sind Fenster, die für Kinder nicht erreichbar sind, wie z. B. Oberlichtfenster. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 4.1.2</i> <i>Abschließbarer Fenstergriff</i>		
Sind im Erdgeschoß befindliche Fenster, die geöffnet werden können, so ausgeführt, dass Verletzungen vermieden werden? Ragen im Erdgeschoß befindliche offene Fensterflügel in den Raum, ist dafür zu sorgen, dass sich Kinder nicht anstoßen können.		
Bestehen Verglasungen, wie Ganzglastüren, Verglasungen in Türen, Glaswände, Fixverglasungen, die keine absturzsichernde Funktion haben, sowie Verglasungen in Schaukästen, Vitrinen und auch Spiegel oder Bilder bis zu einer Höhe von 1,50 m aus Sicherheitsglas? Sicherheitsglas ist bruchsicheres Glas, das in Einscheiben- oder Verbund-Sicherheitsglas ausgeführt sein kann. Man erkennt es (meist) daran, dass in einer Ecke des Glases ein Symbol mit ESG oder VSG angebracht ist. Werkstoffe werden als bruchsicher angesehen, wenn bei Stoß- und Biegebeanspruchung keine scharfkantigen oder spitzen Teile entstehen. <i>Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 5.1.1</i>		
Sind alle weiteren sicherheitsrelevanten Fragestellungen rund um Fenster bzw. Verglasungen erfüllt? Weiterführende Informationen im Kapitel „Fenster und Verglasungen“		
Ist der Gruppenraum ausreichend belichtet bzw. beleuchtet (Beleuchtungsstärke von mindestens 300 lx)? - Die ÖNORM EN 12464-1 sieht vor, dass in Abhängigkeit von nachstehenden Faktoren eine Beleuchtungsstärke von 500 lx zu realisieren ist. - hohe Anforderungen an Genauigkeit und Konzentration, wie z. B. beim Bilderbuch Betrachten, kreativen Gestalten, Malen, Werken,... - ungewöhnlich kleine oder kontrastarme Aufgabendetails, wie z. B. beim Perlen Fädeln, Bügelperlen Stecken,... - wenig Tageslicht - geringere Sehfähigkeit als üblich - Weiterführende Informationen im Kapitel „Belichtung und Beleuchtung“		

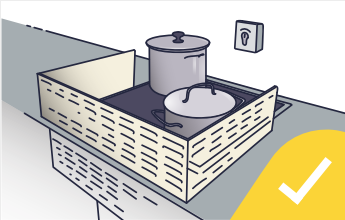
Podeste und Raumgerüste im Gruppenraum	JA	NEIN
Sind alle Möbel stand- und kippsicher aufgestellt?  Wenn die Gefahr des Kippens besteht, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Befestigung, Verankerung durch Festschrauben). <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Sind Podeste und Raumgerüste ab einer Höhe von 50 cm mit einem mind. 1 m hohen Geländer ausgestattet?  Es ist darauf zu achten, dass keine Einrichtungsgegenstände vor das Geländer gestellt werden, die zum (Über)klettern verleiten (Aufstiegshilfe). <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Ist das Geländer der erhöhten Spielebene bzw. des Podestes sicher ausgeführt?  Das Geländer ist wie folgt auszuführen: • Schmale Oberkante, damit die Kinder nicht zum Aufsitzen, Rutschen oder Abstellen von Gegenständen verleitet werden • Maximaler lichter Abstand der Zwischenstäbe (vertikal und horizontal) von 89 mm, damit das Durchstecken des Kopfes verhindert wird <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Wird darauf geachtet, dass auf der Treppe zum Podest sowie an den Zu- und Abgängen im Umkreis von ca. 1 m keinerlei Gegenstände abgestellt oder gelagert werden?  Durch das Hinzustellen von Einrichtungsgegenständen (Aufstiegshilfe) könnte das Geländer überklettert werden, was verhindert werden soll.  Insbesondere rollende Gegenstände stellen in der Nähe von Treppen eine Gefahr dar (wie z. B. ein in der Nähe der Treppe aufgestelltes Bällebad). <i>Rechtsquelle: ÖISS Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)</i>		

Schlafen und Ruhen im Gruppenraum	JA	NEIN
Sind geeignete Schlaf- oder Liegemöglichkeiten vorhanden?  Matratzen, Decken, Pölster, etc. müssen für jedes Kind gekennzeichnet sein, regelmäßig gereinigt und ohne Verwechslungsmöglichkeiten aufbewahrt werden.		
Werden die Liegen bzw. Betten so aufgestellt, dass ausreichend breite Verkehrswege verbleiben?		
Werden Matratzen, Decken, Pölster, Überzüge und Leintücher z. B. in Kuschelecken oder Schlafbereichen jedenfalls bei Bedarf und zumindest wöchentlich gewaschen?		
Wird vor und nach dem Schlafen bzw. Ruhen ausreichend gelüftet?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Raumluf – Lüften“		

Kinderküche im Gruppenraum	JA	NEIN
Sind die Kanten von Tischplatten und Arbeitsplatten für Funktionsküchen mit einem Radius von mindestens 3 mm gerundet? Rechtsquelle: ÖNORM A 1640		
Ist die Wassertemperatur an Entnahmestellen, die Kindern zugänglich sind (Wasserhähne, Duscharmaturen), auf 40°C begrenzt? Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen		
Sind Temperaturregler gegen ein Verstellen durch Kinder abgesichert?  Die maximale Wassertemperatur darf 40°C nicht übersteigen. Die Thermostate in den Temperaturbegrenzungen müssen für thermische Desinfektionen geeignet sein, ohne die voreingestellte Temperatur dabei zu verstellen. Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen		
Sind im Gruppenraum befindliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie etwaige Medikamente ausnahmslos versperrt bzw. in einem Raum gelagert, der immer abgesperrt ist? Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen		
Ist die Energiezufuhr für den E-Herd, der für Kinder zugänglich ist, durch einen gesonderten Schalter außerhalb der Reichweite von Kindern bzw. durch einen Schlüsselschalter gesichert?  Das unbeabsichtigte Einschalten des E-Herds kann z. B. mit einem Schlüsselschalter verhindert werden. Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen		
Kann die Kochstelle mit einem Herdschutzgitter abgesichert werden?  Mit einem Herdschutzgitter kann das unbeabsichtigte Herunterziehen von Töpfen verhindert werden. Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen		



Küche

Küche	JA	NEIN
Sind die Kanten von Tischplatten und Arbeitsplatten für Funktionsküchen mit einem Radius von mindestens 3 mm gerundet? <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Ist das Personal im Umgang mit Chemikalien, wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel und die dafür erforderliche Persönliche Schutzausrüstung, wie z. B. Schutzhandschuhe oder Schutzbrille unterwiesen?  Zur Unterweisung des richtigen Umgangs mit Chemikalien sowie der erforderlichen Schutzausrüstung sind die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (SDB) heranzuziehen. Es empfiehlt sich, aus den oftmals sehr umfangreichen Sicherheitsdatenblättern eine Betriebsanweisung zu erstellen. Präventivfachkräfte, wie Sicherheitsfachkraft und/oder Arbeitsmediziner:in, können hierbei unterstützen.  Weiterführende Informationen im Kapitel „Chemikalien im Lager- bzw. Abstellraum“ <i>Rechtsquelle: § 43 ASchG</i>		
Ist das Personal im Umgang mit Küchengeräten unterwiesen? <i>Rechtsquelle: § 35 ASchG</i>		
Wird Geschirr im Geschirrspüler bei einer Mindestdtemperatur von 65°C gereinigt? <i>Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen</i>		
Kann die Kochstelle mit einem Herdschutzgitter abgesichert werden?  Mit einem Herdschutzgitter kann das unbeabsichtigte Herunterziehen von Töpfen verhindert werden. <i>Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen</i>		
Ist die Küche ausreichend belichtet bzw. beleuchtet (Beleuchtungsstärke von mindestens 500 lx)?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Belichtung und Beleuchtung“		
Werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Haut gesetzt?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Hautschutz“		
Ist der Boden rutschfest, leicht zu reinigen und desinfizierbar?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Fußboden und Wände“		
Befindet sich in der Küche ausreichend, frei zugängliches Erste Hilfe Material?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Erste Hilfe“		
Wird in der Küche regelmäßig und ausreichend gelüftet?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Raumluft – Lüften“		



**Lager- bzw.
Abstellraum**

Lager- bzw. Abstellraum	JA	NEIN
Ist der Lager- bzw. Abstellraum gekennzeichnet und stets abgesperrt? In Lager- bzw. Abstellräume dürfen nur Berechtigte Zugang haben.		
Ist im Lager- bzw. Abstellraum ein übersichtliches und ergonomisches Ordnungssystem vorhanden?		
Werden ausschließlich Lager- bzw. Abstellräume oder eigens dafür ausgewiesene Abstellflächen zum Lagern von Materialien und Chemikalien genutzt? Der Technikraum ist kein Lagerraum und muss für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten stets frei zugänglich sein. Auch der Dachboden ist aus Brandschutzgründen kein Lagerraum und muss frei von unnötigen Brandlasten gehalten werden.		
Ist der Lager- bzw. Abstellraum ausreichend belichtet bzw. beleuchtet (Beleuchtungsstärke von mindestens 300 lx)? Weiterführende Informationen im Kapitel „Belichtung und Beleuchtung“		
Ist der Lager- bzw. Abstellraum ausreichend belüftet? Weiterführende Informationen im Kapitel „Raumluft – Lüften“		

Regale im Lager- bzw. Abstellraum	JA	NEIN
Sind die im Lager- bzw. Abstellraum befindlichen Regale sicher aufgestellt, und werden sie auch sicher verwendet? Regale sind wie folgt zu handhaben: • Stand- und kippsichere Aufstellung, ggf. Befestigung an der Wand • Beschriftung der Regale: maximale Nutzlast gemäß Hersteller:innenangaben • Lagerung von schweren Materialien und flüssigen Stoffen im unteren Bereich, nicht über Kopf • Lagerung stets innerhalb der Regalböden, nicht überhängend • Beschriftung des Lagerguts		
Steht für das Bedienen von raumhohen Regalen eine normierte Leiter bzw. Aufstiegsaufhilfe bereit, die sicher aufgestellt werden kann? <i>Rechtsquelle: ÖNORM EN 131</i>		

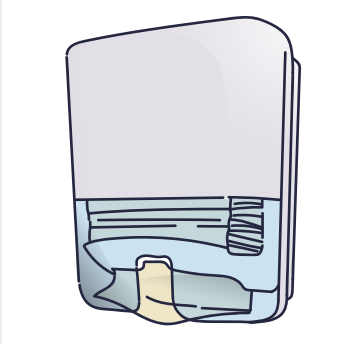
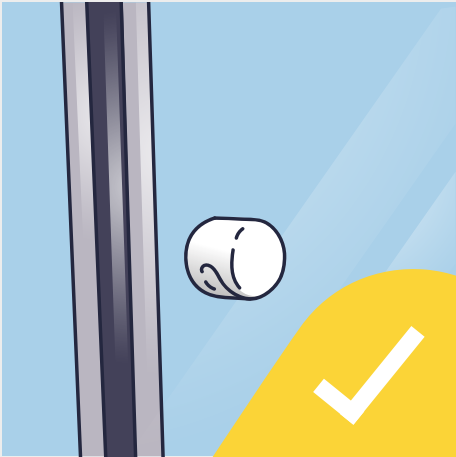
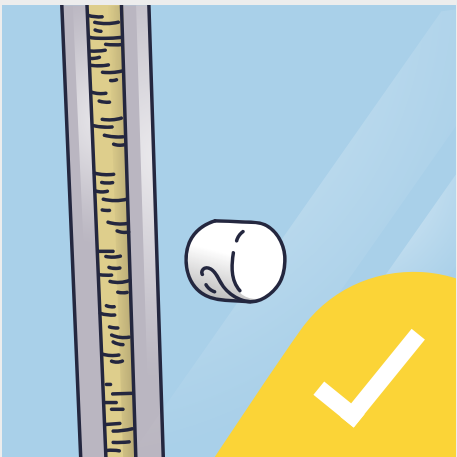
Regale im Lager- bzw. Abstellraum	JA	NEIN
Ist sichergestellt, dass die Leiter lediglich mit geschlossenem Schuhwerk (nicht mit Schlapfen) betreten wird? 💡 Ein geeigneter Schuh im Kindergarten sieht wie folgt aus: • geschlossen (keine Crocs oder FlipFlops) • flach (kein Stöckel) • mit profilierter Sohle und Dämpfung • nicht zu eng • atmungsaktiv 		
Ist das gesamte Personal in der richtigen und sicheren Verwendung der Leiter unterwiesen? 💡 Welche die letzte Standstufe ist, hängt von der Art der Leiter ab (siehe Hersteller:innenangaben).		

Chemikalien im Lager- bzw. Abstellraum	JA	NEIN
Sind die im Lager- bzw. Abstellraum befindlichen Chemikalien, wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Kinder unzugänglich? Ist der Raum stets abgesperrt?		
Sind Chemikalien, wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel unter dem Motto ‚Weniger ist mehr‘ auf das notwendige und sichere Maß reduziert? 💡 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe dürfen nicht verwendet werden, wenn ein gleichwertiges Ergebnis mit einem weniger oder nicht gefährlichen Arbeitsstoff erreicht werden kann. 💡 Alte Chemikalien, die nicht mehr verwendet werden, sind sachgerecht zu entsorgen. Rechtsquelle: § 42 ASchG		
Sind Chemikalien ausschließlich in Originalgebinden aufbewahrt und somit auch eindeutig gekennzeichnet? 💡 Achten Sie darauf, dass unter keinen Umständen gefährliche Arbeitsstoffe in Lebensmittelgefäßen, Trinkflaschen etc. umgefüllt oder gelagert werden. Rechtsquelle: § 44 ASchG		

Chemikalien im Lager- bzw. Abstellraum	JA	NEIN
Liegen die für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen erforderlichen Sicherheitsdatenblätter (bei Hersteller:innen anfordern) sowie daraus abgeleitete Unterweisungsunterlagen vor? - Die Erstellung eines Arbeitsstoffverzeichnisses schafft einen Überblick über die vorhandenen Arbeitsstoffe und die geeignete Schutzausrüstung. - Es empfiehlt sich, für konkrete Tätigkeiten (wie z. B. für das Umfüllen von Chemikalien in kleinere Gebinde) und damit verbundene Gefahren eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese gibt Hilfestellung für konkrete Arbeitssituationen. Sie enthält außerdem relevante Gefahrensymbole, Gebots- und Verbotsschilder und soll einfach und klar formuliert sein. Gegebenenfalls muss sie in verschiedene Sprachen übersetzt werden. <i>Rechtsquelle: § 41 ASchG</i>		
Ist gewährleistet, dass bei der Verwendung sowie beim Entnehmen oder Umfüllen von Chemikalien die erforderliche Schutzausrüstung, wie z. B. eine Schutzbrille sowie Sicherheitsheber, Pumpen etc. bereitgestellt und verwendet werden? Auf Basis der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren (z. B. Gefahr sich zu verätzen beim Reinigen oder Umfüllen von Chemikalien) ist festzulegen, bei welchen Tätigkeiten welche PSA (z. B. Schutzhandschuhe oder Schutzbrille) erforderlich ist. <i>Rechtsquelle: § 43 ASchG</i>		
Ist das Personal im Umgang mit Chemikalien und die dafür erforderliche Persönliche Schutzausrüstung, wie z. B. Schutzhandschuhe oder Schutzbrille unterwiesen? Für die Unterweisung des richtigen Umgangs mit Chemikalien sowie der erforderlichen Schutzausrüstung sind die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter und daraus abgeleitete Betriebsanweisungen heranzuziehen. <i>Rechtsquelle: § 43 ASchG</i>		
Werden Säuren und Laugen in voneinander getrennten Auffangwannen gelagert? - Mittel zur Kalkentfernung oder für den Sanitärbereich sind meist säurehaltig (pH-Wert unter 7), wie z. B. Essigreiniger, Zitronensäure, WC-Reiniger (die Phosphorsäure enthalten), etc. - Mittel, die besonders wirksam gegen Fett, Eiweiß oder organische Verschmutzungen sind, sind meist laugenhaltig (pH-Wert über 7), wie z. B. Allzweckreiniger oder Waschmittel (mit Soda bzw. Natriumcarbonat), Abflussreiniger (mit Natriumhydroxid), Glasreiniger (mit Ammoniaklösung), etc. - Der pH-Wert der Chemikalie ist in Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes abzulesen. Idealerweise werden ausschließlich pH-neutrale (pH-Wert 7) und hautfreundliche Reiniger verwendet.		
Werden beim Reinigen entsprechende Schutzmaßnahmen gesetzt, wie z. B. das Absperren des Bereichs, der gereinigt wird?		
Werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Haut gesetzt? Weiterführende Informationen im Kapitel „Hautschutz“		



Waschraum und Sanitär- anlagen

Waschraum und Sanitäranlagen	JA	NEIN
Sind jegliche Kanten und Ecken im Waschraum mit einem Radius von mindestens 2 mm gerundet?  Auch Papierhandtuchspender müssen abgerundet und frei von scharfen Kanten sein. Rechtsquelle: ÖNORM A 1640 		
Sind die Fußböden im Waschraum bzw. den Toiletten auch bei Nässe rutschhemmend? Rechtsquelle: § 6 AStV		
Sind etwaige Wasserablauföffnungen mit dem Boden auf einem Niveau?  Ein Niveauunterschied von mehr als 2 cm kann leicht zur Stolperstelle werden. Rechtsquelle: OIB-Richtlinie 4 Punkt 3.1.2		
Sind die Wände bis zu einer Raumhöhe von mindestens 1,5 m leicht zu reinigen? Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen		
Sind die Türen der Toiletten so ausgeführt, dass das Einklemmen der Finger nicht möglich ist?  Die Quetsch- und Scherstellen sind mit Gummi ausgekleidet.  Die Quetsch- und Scherstellen sind mit einer Bürste ausgekleidet		

Waschraum und Sanitäranlagen

JA

NEIN

Sind die Türschließer bei den Kindertoiletten im Waschraum mit einer gummierten Auflage versehen?

-  Gummierte Klebepunkte oder -streifen können bei bestehenden Türen jederzeit nachgerüstet werden und sorgen für weniger Lärm beim Schließen.
-  Weiterführende Informationen in der AUVA-Broschüre „Mux Mäuschen still – Lärmprävention im Kindergarten“



Gummierte Klebepunkte



Gummierter Klebepunkt an der Toilettentür

Ist die Wassertemperatur an Entnahmestellen, die Kindern zugänglich sind (Wasserhähne, Duscharmaturen), auf 40°C begrenzt?

Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen

Sind Temperaturregler gegen ein Verstellen durch Kinder abgesichert?

-  Die maximale Wassertemperatur darf 40°C nicht übersteigen. Die Thermostate in den Temperaturbegrenzungen müssen für thermische Desinfektionen geeignet sein, ohne die voreingestellte Temperatur dabei zu verstellen.

Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen

Sind Heißwasserboiler bzw. Warmwasserbereiter, Waschmaschine, Trockner oder andere Elektrogeräte außerhalb der Reichweite von Kindern?

Sind Heizkörper und Zuleitungen berührungssicher verkleidet?

-  Die Verbrennungsschwellen bei Berührung heißer Oberflächen sind in der ÖNORM EN ISO 13732-1 dargestellt. Bei Metallen kommt es bei einer Kontaktdauer von nur 1 Minute schon bei 51°C zu Verbrennungen. Da die Haut von Kindern dünner und empfindlicher ist, kann es schon bei niedrigeren Temperaturen zu Verbrennungen kommen.

Rechtsquelle: ÖNORM EN ISO 13732-1

Werden etwaige Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Kinder unzugänglich aufbewahrt? Ist der Raum, in dem Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden, immer abgesperrt?

-  Kindern soll lediglich eine hautfreundliche Seife beim Kinder-Handwaschbecken zur Verfügung stehen.

Waschraum und Sanitäranlagen	JA	NEIN
Steht für jedes Kind ein eigenes Handtuch zur Verfügung oder werden Papierhandtücher verwendet?  Handtücher müssen für jedes Kind gekennzeichnet, regelmäßig gereinigt und ohne Verwechslungsmöglichkeiten aufbewahrt werden. <i>Rechtsquelle: Bundeslandspezifische Regelungen</i>		
Gibt es beim Handwaschbecken für die Erwachsenen einen Seifenspender, einen Einweghandtuchspender, Desinfektionsmittel und Hautpflegemittel für die Hände?  Achten Sie darauf, dass Desinfektionsmittel und Hautpflegemittel für die Kinder unzugänglich sind.  Weiterführende Informationen im Kapitel "Hautschutz"		
Ist der Waschraum ausreichend belichtet bzw. beleuchtet (Beleuchtungsstärke von mindestens 300 lx)?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Belichtung und Beleuchtung“		
Befindet sich im oder in gut erreichbarer Nähe des Waschraumes ausreichend, frei zugängliches Erste Hilfe Material?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Erste Hilfe“		



**Werkstatt bzw.
Werkbereich**

Werkstatt bzw. Werkbereich	JA	NEIN
Sind die Schränke, Raumteiler, Regale etc. im Werkbereich stand- und kippstabil aufgestellt und/oder an der Wand befestigt? Achten Sie außerdem darauf, dass die maximale Belastung der Regale (siehe Hersteller:innenangaben) nicht überschritten wird. Weiterführende Informationen zur sicheren Lagerung im Kapitel „Lager- bzw. Abstellraum“ <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Ist die Arbeitshöhe der Werkbänke in kindgerechter Höhe? <i>Rechtsquelle: ÖNORM A 1640</i>		
Wird bei der Anschaffung von Werkzeug auf kindgerechte Ausführung und einwandfreie Qualität geachtet? Erarbeiten Sie mit den Kindern den richtigen Umgang mit Werkzeug.		
Wird bei der Anschaffung von Malfarben und Stiften für die Ausgestaltung von Werkstücken darauf geachtet, dass sie frei von Lösungsmitteln und nicht-kennzeichnungspflichtig sind? Nicht-kennzeichnungspflichtig bedeutet, dass das Produkt keine Gefahrensymbole tragen muss, weil es als ungefährlich eingestuft werden kann. Sicherheitsdatenblätter, technische Datenblätter oder Produktblätter geben Auskunft über die Inhaltsstoffe sowie die bestimmungsgemäße Verwendung.		
Ist beim Arbeiten im Werkbereich die Beaufsichtigung der Kinder sichergestellt? Beim Werken ist die Beaufsichtigung der Kinder besonders wichtig. Sorgen Sie dafür, dass ein unbeaufsichtigtes Nutzen von z. B. Heißklebepistole, Bohrmaschine etc. nicht möglich ist.		
Wird im Werkraum auf Ordnung und Sauberkeit geachtet? Werden die Werkmaterialien ansprechend und übersichtlich präsentiert? Ordnung und Sauberkeit ist die Basis für sicheres und unfallfreies Arbeiten. Ein übersichtliches Ordnungssystem ist Voraussetzung dafür, dass das Werkzeug wieder an seinen Platz zurückgebracht und sicher verwahrt wird. Außerdem wird dem kindlichen Bedürfnis nach Einordnen, Sortieren und Zuordnen auf besondere Weise Rechnung getragen. <i>Übersichtliches Ordnungssystem für Werkzeug: Die Umrisszeichnungen von Hammer, Zange, Bügelsäge, Winkel, etc. sind an der Holzwand aufgezeichnet. So kann das Werkzeug eindeutig zugeordnet werden.</i> <i>Ansprechende Behälter für verschiedene Arten von Holzteilen: Das Darbieten der Holzteile in durchsichtigen Boxen erhöht den Aufforderungscharakter und inspiriert zu kreativem Arbeiten.</i>		

Werkstatt bzw. Werkbereich	JA	NEIN
Wird der Boden regelmäßig gewischt?  Denken Sie daran, dass insbesondere beim Arbeiten mit Holz der Boden durch den Holzstaub rutschig wird. Regelmäßiges Wischen ist besser als Kehren, damit der Holzstaub nicht in die Atemluft gelangt.		
Ist der Werkraum bzw. Werkbereich ausreichend belichtet bzw. beleuchtet (Beleuchtungsstärke von mindestens 300 lx, je nach Sehaufgabe 500 lx.)?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Belichtung und Beleuchtung“		
Befindet sich in gut erreichbarer Nähe des Werkbereichs ausreichend, frei zugängliches Erste Hilfe Material?  Weiterführende Informationen im Kapitel „Erste Hilfe“		



Rechtsquellen und weiterführende Informationen

ASchG – Arbeitnehmer:innenschutzgesetz

StVO – Straßenverkehrsordnung

ASTV – Arbeitsstättenverordnung

ESV – Elektroschutzverordnung

KennV – Kennzeichnungsverordnung

ÖNORM B 1600:2013-10 – Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen

ÖNORM B 1602:2013-10 – Barrierefreie Bildungseinrichtungen – Planungsgrundlagen

ÖNORM A 1640:2016-08 – Möbel für Kinder in Kindergärten und Kinderkrippen – Abmessungen und Ausführung

ÖNORM B 2607:2024-05 – Spiel- und Bewegungsräume im Freien – Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen

ÖNORM B 2608:2024-04 – Sporthallen – Richtlinien für Planung und Ausführung

ÖNORM B 8115-3:2023-07 – Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Teil 3: Raumakustik

ÖNORM EN ISO 13732-1:2009-02 – Ergonomie der thermischen Umgebung – Bewertungsverfahren für menschliche Reaktionen bei Kontakt mit Oberflächen – Teil 1: Heiße Oberflächen

ÖNORM EN 913:2022-02 – Turngeräte – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

ÖNORM EN 1176 1:2024-05 – Spielplatzgeräte und Spielplatzböden

ÖNORM EN 1177:2024-08 – Stoßdämpfende Spielplatzböden – Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung

ÖNORM EN 12464-1: 2021-12 – Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen

ÖNORM EN 12503-1:2013-04 – Sportmatten – Teil 1: Turnmatten, sicherheitstechnische Anforderungen

ÖNORM Z 1020:2006-12 – Verbandkasten für Arbeitsstätten und Baustellen; Anforderungen, Inhalt, Prüfung

ÖNORM EN 16664:2015-08 – Spielfeldgeräte – Leichtgewicht-Tore – Funktionale, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren



OIB-Richtlinie 2: Brandschutz (2023)

OIB-Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit (2023)

OIB-Richtlinie 5: Schallschutz (2023)

TRVB 117 O – Organisatorischer Brandschutz – Ausbildung (2024)

TRVB 119 O – Organisatorischer Brandschutz (2021)

TRVB 123 S – Brandmeldeanlage (2025)

TRVB 124 F – Erste und erweiterte Löschhilfe (2017)

ÖISS-Richtlinie: Indoor- Spiel- und Bewegungsräume (2004)

BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie: Positionspapier zu Lüftungserfordernissen in Bildungseinrichtungen. Positionspapier des Arbeitskreises Innenraumluft (2024)

AUVA-Broschüren und Informationsblätter unter www.auva.at

Lüften in Bildungseinrichtungen

M021 Ergonomie – Arbeitsplätze den Menschen anpassen

M023 Leitern

M025 Heben und Tragen

Mit Kindern im Wald

Mit Sicherheit fit am Rollbrett

Mux Mäuschen still – Lärmprävention im Kindergarten

Sicher zu Fuß in die Schule – Elternbrochure

Sicher mit dem Tretroller in die Schule – Elternbrochure

Sicher auf dem Rad – Elternbrochure

Sicher im Bus und an der Haltestelle – Elternbrochure

Zähne retten – mit der Zahnrettungsbox

DGUV-Publikationen unter www.dguv.de

Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen. Übungsvorschläge und sichere Gerätenutzung

Außenspielflächen und Spielplatzgeräte

Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen

Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen

Mit Kindern im Wald

Naturnahe Spielräume

Erhebungsblatt

Der „Leitfaden Sicherheit und Gesundheit in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen“ unterstützt beim Ermitteln und Beurteilen von Gefahrenquellen im Kindergarten. Für jene Gefahren, die Sie identifiziert haben, müssen nun Maßnahmen im Sinne der Sicherheit und Gesundheit für Kinder und Erwachsene gesetzt werden.

Datum	
Ermittlung / Beurteilung durch:	
Beschreibung der Gefahrenquelle:	
Maßnahmen	Technisch – Organisatorisch – Personenbezogen
Zuständig für die Umsetzung der Maßnahmen:	
Umsetzung am:	
Kontrolle durch:	



AUVAsicher

AUVAsicher ist in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für Sie da. Die Berater:innen sind speziell ausgebildete Fachkräfte. Sie informieren über Vorschriften, die für Ihren Betrieb gelten und darüber, wie Sie Ihre Verantwortung so wahrnehmen können, dass Ihre Mitarbeiter:innen gesund und unversehrt bleiben. AUVAsicher berät und unterstützt Sie bei der Erfüllung Ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, im Umgang mit Behörden und bei Investitionen in den Arbeitnehmer:innenschutz.

AUVAsicher ist ein auf Basis des Arbeitnehmer:innenschutzgesetzes eingerichtetes Präventionsmodell zur Hebung der Arbeitssicherheit in Klein- und Mittelbetrieben (wie z.B. in Kindergärten).

Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten haben dadurch die Möglichkeit, die gesetzlich vorgeschriebene sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung kostenlos zu erhalten. (Das Unternehmen darf allerdings, so es an mehreren Standorten Filialen betreibt, zusammen nicht mehr als 250 Mitarbeiter:innen beschäftigen).

Rechtsquelle: § 78 ff ASchG

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.auva.at/auvasicher

Who is Who im Arbeitnehmer:innenschutz

Nicht nur in Groß-, sondern auch in Klein- und Kleinstbetrieben ist Arbeitnehmer:innenschutz ein wichtiges Thema und es muss Personen geben, die dafür zuständig sind. Nachfolgende alphabetische Auflistung gibt einen groben Überblick:

Arbeitgeber:in (AG)

Arbeitgeber:innen sind dazu verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:innen zu sorgen und die Arbeitsbedingungen laufend zu verbessern. Ihre zentrale Aufgabe liegt in der Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (Arbeitsplatzevaluierung). Kann der:die Arbeitgeber:in nicht selbst im notwendigen Umfang anwesend sein, ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen vor Ort zu achten hat. *Rechtsquelle: ASchG, in diesem Kontext insbesondere § 3*

Arbeitnehmer:in (AN)

Arbeitnehmer:innen müssen dazu beitragen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz für sich selbst und andere im Betrieb gewährleistet sind. Sie haben Anweisungen und Unterweisungen zu befolgen und sich so zu verhalten, dass Gefährdungen für sich selbst und andere vermieden werden. Unfälle und gefährliche Situationen (Beinahe-Unfälle) müssen der vorgesetzten Person gemeldet werden. *Rechtsquelle: ASchG, in diesem Kontext insbesondere § 15*

Arbeitsinspektion (AI)

Neben der Kontrolle, ob die gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitnehmer:innenschutz eingehalten werden, nimmt die Arbeitsinspektion auch eine beratende Funktion in Fragen des Arbeitnehmer:innenschutzes ein. Für weitergehende Informationen siehe die Website der Arbeitsinspektion: www.arbeitsinspektion.gv.at *Rechtsquelle: ArbIG*

Arbeitsmediziner:in (AM)

Arbeitsmediziner:innen beraten sowohl Arbeitgeber:innen als auch Arbeitnehmer:innen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz sowie der menschengerechten Arbeitsgestaltung. Die Arbeitsmedizin unterstützt Arbeitgeber:innen bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf den Gebieten des Arbeitnehmer:innenschutzes. *Rechtsquelle: 7. Abschnitt des ASchG, insbes. §§ 77a, 78 bis 82a*

AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt)

Die AUVA ist der größte Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für rund fünf Millionen Versicherte. Neben Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Rentenzahlungen ist eine der Hauptaufgaben der AUVA die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Weiters bietet die AUVA über ihre Präventionszentren (AUVA sicher) die kostenlose Betreuung durch Präventivdienste für Kleinbetriebe bis 50 Arbeitnehmer:innen an. Für weitergehende Informationen siehe auch:

www.auva.at

Betriebsrat:Betriebsrätin (BR)

Der:Die Betriebsrat:Betriebsrätin überwacht die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitnehmer:innenschutz. Er/Sie ist dazu verpflichtet, den:die Arbeitgeber:in auf Missstände hinzuweisen und sie/ihn über deren Abstellung zu beraten. Betriebsräte:Betriebsrätinnen haben umfassende Informations- und Beteiligungsrechte. Bei Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat ist der:die Betriebsrat:Betriebsrätin beizuziehen. Ab fünf Arbeitnehmer:innen kann ein:e Betriebsrat:Betriebsrätin errichtet werden. *Rechtsquelle: ArbVG, insbesondere §§ 89 Z 3, 92a und 97*

Brandbekämpfung und Evakuierung

Für Arbeitsstätten, in denen keine Brandschutzbeauftragten, keine Brandschutzwarten, keine Brandschutzgruppe oder Betriebsfeuerwehr eingerichtet oder vorgeschrieben sind, müssen Personen bestellt werden, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer:innen zuständig sind. *Rechtsquelle: § 25 ASchG, § 44a AStV*

Brandschutzbeauftragte:r (BSB)

Die Bestellung von Brandschutzbeauftragten wird, wenn dies erforderlich ist, von der Behörde vorgeschrieben. Brandschutzbeauftragte:r müssen eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen absolvieren. *Rechtsquelle: § 43 AStV oder landesrechtliche Feuerpolizeibestimmungen*

Brandschutzwarte (BSW)

Die Bestellung von Brandschutzwarten wird, wenn dies erforderlich ist, von der Behörde vorgeschrieben. Brandschutzwarten unterstützen die Brandschutzbeauftragten bei ihren Aufgaben. Sie benötigen eine mindestens sechsstündige betriebsbezogene Ausbildung und Unterweisung, die auch von Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden kann. *Rechtsquelle: § 43 AStV*

Ersthelfer:in (EH)

Ersthelfer:innen sind Arbeitnehmer:innen, die einen mindestens 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes absolviert haben. Auffrischungen sind alle vier Jahre (acht Stunden) bzw. alle zwei Jahre (vier Stunden) zu absolvieren. *Rechtsquelle: § 40 AStV*

Interessenvertretungen – WKÖ UND AK

Die Wirtschaftskammer (WKÖ) als Interessenvertretung der Arbeitgeber:innen sowie die Arbeiterkammern (AK) als Interessenvertretung der Arbeitnehmer:innen beraten und unterstützen in Fragen des Arbeitnehmer:innenschutzes. Für weitergehende Informationen siehe auch: www.wko.at, www.arbeiterkammer.at

Präventionszentren (der AUVA)

Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten können entweder eigene oder externe Fachkräfte bestellen oder Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner:in) kostenlos über ein Präventionszentrum der AUVA in Anspruch nehmen (sofern nicht, alle Arbeitsstätten zusammengerechnet, mehr als 250 AN beschäftigt werden). Diese regionalen Zentren bieten auf Ansuchen des:der Arbeitgeber:in die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach dem Begehungsmodell kostenlos an. Bei der Arbeitsplatzevaluierung haben die Mitarbeiter:innen der Präventionszentren ausschließlich beratende Funktion. Die Präventionszentren der AUVA (AUVAsicher) können über die Internetseite www.auva.at kontaktiert werden. *Rechtsquelle: §§ 74, 78, 78a, 78b ASchG*

Sicherheitsfachkraft (SFK)

Sicherheitsfachkräfte beraten insbesondere die Arbeitgeber:innen, aber auch Arbeitnehmer:innen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung. Die Fachausbildung zur Sicherheitsfachkraft umfasst einen Fachkurs mit 288 Unterrichtseinheiten, den beispielsweise AUVA, WIFI, BFI oder der TÜV anbieten. Aufgaben, Pflichten und Mindestaufwand sind im 7. Abschnitt des ASchG geregelt. *Rechtsquelle: insbesondere §§ 74, 76, 77, 77a ASchG*

Sicherheitsvertrauensperson (SVP)

Eine Sicherheitsvertrauensperson ist ein:e Arbeitnehmer:in mit einer besonderen Funktion in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und daher nicht mit der Sicherheitsfachkraft zu verwechseln. Die Sicherheitsvertrauensperson hat umfassende Informationsrechte und ist im Arbeitnehmer:innenschutz in vielen Fällen zu beteiligen. Sicherheitsvertrauenspersonen müssen mit Zustimmung der Belegschaftsvertretung bestellt und beim Arbeitsinspektorat gemeldet werden. Bei zehn oder mehr Arbeitnehmer:innen ist mindestens eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen (siehe Anlage 1 SVP-VO). Die Ausbildung umfasst einen Fachkurs mit 24 Unterrichtseinheiten, den beispielsweise AUVA, AK, BFI und TÜV anbieten. *Rechtsquelle: §§ 10, 11 ASchG, §§ 1, 2 SVP-VO*



Abkürzungsverzeichnis

ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BM	Bundesministerium
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
GS	Geprüfte Sicherheit
lx	Lux
m	Meter
mm	Millimeter
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖISS	Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SDB	Sicherheitsdatenblatt
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen
TRVB	Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
z. B.	zum Beispiel



Impressum

Medieninhaber und Hersteller:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Verlags- und Herstellungsort:

Wien

Projektleitung:

MMag.^a Iris Radler

Grafik & Gestaltung:

VerVieVas GmbH

2. Auflage November 2025





Leitfaden Sicherheit und Gesundheit

in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4010 Linz
Tel.: +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Tel.: +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck
Tel.: +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Tel.: +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Tel.: +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland

UVD der Landesstelle Wien
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Tel.: +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Tel.: +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Tel.: +43 5 93 93-31901

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter www.auva.at/publikationen abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Grafik & Gestaltung: VerVieVas GmbH